



PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

20. JUNI 2016 – DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2016

Sitzungsperiode 2015-2016

Nummerierte Dokumente:	<i>119 (2015-2016) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>119 (2015-2016) Nrn. 2+3</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>119 (2015-2016) Nr. 4</i>	Bericht
Ausführlicher Bericht:	<i>20. Juni 2016 – Nr. 28</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN

Artikel 1 – Artikel 7 Buchstabe b) Nummer 11ter des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, eingefügt durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird wie folgt ersetzt:
„11ter. Förderpädagogischer Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 2 – Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 wird im einleitenden Satz die Wortfolge „in Artikel 19 §2 vorge-sehene“ gestrichen.
2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Bei der in Absatz 1 Nummer 5 angeführten Abweichung handelt es sich um die Bezeichnung bzw. Einstellung eines Personalmitglieds gemäß einer der nachfolgenden Bestimmungen:
 1. Artikel 19 §2 des vorliegenden Königlichen Erlasses;
 2. Artikel 33bis Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichts wesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums;
 3. Artikel 20bis Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Un-

terrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren.“

Art. 3 – In Artikel 91bis/1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird die Wortfolge „sowie der förderpädagogische Koordinator in einer Fördergrund- und -sekundarschule werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

Art. 4 – Artikel 91octies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe m) wird eingefügt:
„m) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv ernannten Fachbereichsleiter erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 5 – In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel VIIquinquies eingefügt:

„Kapitel VIIquinquies – Besondere Bestimmungen für den förderpädagogischen Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule“

Art. 6 – In das Kapitel VIIquinquies desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91viciester eingefügt:

„Art. 91viciester – Prinzip

In Abweichung von Kapitel VII wird das Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule, nachstehend als Berater bezeichnet, ausschließlich in Form einer Bezeichnung und einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Die Artikel 91quater, 91septies §1 und §2 Absätze 1 und 3-5 und Artikel 91octies §1 Absatz 1 finden Anwendung auf den Berater.“

Art. 7 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91viciesquater eingefügt:

„Art. 91viciesquater – Aufruf und Bewerbung für die Bezeichnung

Der Bewerbungsauftrag für eine Bezeichnung wird vom Schulträger in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Beraters, die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen, sowie den Stellenumfang.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung u. a. ein Motivationsschreiben bei, in dem er auf die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen eingeht.“

Art. 8 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91viciesquinquies eingefügt:

„Art. 91viciesquinquies – Bezeichnung

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Der Schulträger klassiert die geeigneten Bewerber für das Amt und stützt sich bei der Auswahl u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerber

bungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation und das Eignungsprofil.

Die Klassierung behält ihre Gültigkeit während zwei Jahren, beginnend ab dem 1. September, der der Klassierung folgt, sowie zwischen der Klassierung und diesem 1. September.“

Art. 9 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91viciessexies eingefügt:

„Art. 91viciessexies – Ernennungsbedingungen

Der Schulträger kann einen Berater definitiv ernennen, wenn:

1. er die in Artikel 91quater angeführten Bedingungen erfüllt;
2. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist, das gemäß Artikel 40 berechnet wird;
3. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt; liegt kein Bewertungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt.“

Art. 10 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91viciessepties eingefügt:

„Art. 91viciessepties – Aufruf und Bewerbung für die Ernennung

Der Schulträger legt fest, welche der definitiv offenen Stellen zur Ernennung freigegeben werden.

Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine definitive Ernennung. Der Aufruf wird in den Schulen per Aushang und in jeder anderen Form, die er für geeignet hält, veröffentlicht.

Der Aufruf enthält eine Liste der Stellen, die am 1. Oktober voraussichtlich offen sein werden und die zur Ernennung freigegeben worden sind. Er enthält Angaben über die Art und den Umfang der zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.“

Art. 11 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91duodetricies eingefügt:

„Art. 91duodetricies – Ernennung

Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 91viciessepties Absatz 3 angeführten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

Die Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung in einem Amt beträgt ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl bei einer Vollzeitbeschäftigung.

Eine definitive Ernennung erfolgt in ganze Stunden.

Zur Ernennung eines Bewerbers stützt sich der Schulträger bei der Auswahl u. a. auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation, das Eignungsprofil und den Beurteilungsbericht.“

Art. 12 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91undetricies eingefügt:

„Art. 91undetricies – Vorübergehender Ersatz

Wenn die Bezeichnung des Beraters beendet wird, er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer Urlaubsform oder Zurdispositionstellung vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die

die in Artikel 91quater Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.

Unbeschadet von Absatz 1 greift der Schulträger auf die Personen zurück, die gemäß Artikel 91viciesquinquies klassiert wurden, so lange diese Klassierung gültig ist.“

Art. 13 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91tricies eingefügt:

„Art. 91tricies – *Wochenarbeitszeit*“

Die Arbeitszeit des Beraters beläuft sich pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.“

Art. 14 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91triciessemel eingefügt:

„Art. 91triciessemel – *Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit*“

§1 – Der Schulleiter verfasst für einen Berater pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Schulleiter kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet, mit Ausnahme des Amtes eines Beraters, und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.

§2 – Das in Artikel 91undecies §1 Absatz 2, §1.1, §2 Absatz 2, §3 und §4 angeführte Verfahren findet Anwendung.“

Art. 15 – In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel VIIsexies eingefügt:

„Kapitel VIIsexies – *Besondere Bestimmungen für Unterdirektoren und Provisoren*“

Art. 16 – In das Kapitel VIIsexies desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91triciesbis eingefügt:

„Art. 91triciesbis – *Prinzip*“

In Abweichung von Kapitel VII finden die Artikel 91quater bis 91nonies und 91undecies bis 91terdecies Anwendung auf das Amt des Unterdirektors oder Provisors.“

Art. 17 – In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel VIIsepties eingefügt:

„Kapitel VIIsepties – *Besondere Bestimmungen für Werkstattleiter der Unter- und Oberstufe*“

Art. 18 – In das Kapitel VIIsepties desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91triciester eingefügt:

„Art. 91triciester – *Prinzip*“

In Abweichung von Kapitel VII wird das Amt des Werkstattleiters der Unter- oder Oberstufe des Sekundarschulwesens, nachstehend als Werkstattleiter bezeichnet, ausschließlich in Form einer Bezeichnung und einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Die Artikel 91septies bis 91nonies und 91undecies bis 91terdecies finden Anwendung auf das Amt des Werkstattleiters.“

Art. 19 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91triciesquater eingefügt:

„Art. 91triciesquater – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf das Amt des Werkstattleiters bekleiden, wenn sie:

1. die in Artikel 91quater angeführten Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 2;
2. als zeitweilig bezeichnetes oder definitiv ernanntes oder eingestelltes Personalmitglied in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen eines der nachstehenden Anwerbungsämter in der Unter- oder Oberstufe des Sekundarschulwesens bekleidet:
 - a) Lehrer für technische Kurse;
 - b) Lehrer für Berufspraxis;
 - c) Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis;
3. die in Artikel 17 Absatz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 angeführten Bedingungen für das in Nummer 2 des vorliegenden Artikels angeführte Amt erfüllt.“

Art. 20 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91triciesquinquies eingefügt:

„Art. 91triciesquinquies – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsaufruf wird vom Schulträger in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Werkstattleiters und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung u. a. ein Motivationsschreiben bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.“

Art. 21 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91triciessexies eingefügt:

„Art. 91triciessexies – Bezeichnung

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Er stützt sich u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation und die Fachkompetenz im Hinblick auf die zu betreuenden Fachrichtungen.“

Art. 22 – In Artikel 121ter Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades aus“ durch die Wortfolge „ersten Grades verfügt“ ersetzt.

Art. 23 – Artikel 121septies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe m) wird eingefügt:
„m) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv ernannten Schulleiter erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 24 – Artikel 169quater desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012 und abgeändert durch die Dekrete vom 24. Juni 2013 und vom 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 25 – In das Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Artikel 169octies eingefügt:

„Art. 169octies – Bei Personalmitgliedern, die spätestens am 1. September 2009 in Anwendung der gültigen Abweichungsbestimmungen beim Träger des Gemeinschaftsunterrichtswesens für das zu vergebende Amt wie ein Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises betrachtet wurden, gilt die in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 sowie die in Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung als erfüllt.“

Bei Personalmitgliedern, die spätestens am 1. September 2010 in Anwendung der gültigen Abweichungsbestimmungen bei einem Träger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens oder des freien subventionierten Unterrichtswesens für das zu vergebende Amt wie ein Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises betrachtet wurden, gilt die in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 sowie die in Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung als erfüllt.“

Art. 26 – In dasselbe Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 169novies eingefügt:

„Art. 169novies – In Abweichung von Artikel 91quater, 91viciesquater und 91viciesquinquies bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2016 die Personalmitglieder als förderpädagogische Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule, die bereits in den Schuljahren 2014-2015 und 2015-2016 für jeweils 15 Wochen eine der in Artikel 98 Absatz 4 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Aufgaben im Zentrum für Förderpädagogik wahrgenommen haben.“

Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben und der Stellenumfang präzisiert werden.

In Abweichung von Artikel 91viciessexies, 91viciessepties und 91duodetricies wird das Personalmitglied, das am 31. August 2016 im Amt des förderpädagogischen Koordinators in einer Fördergrund- und -sekundarschule definitiv ernannt ist, zum 1. September 2016 von der Regierung im Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule definitiv ernannt.“

Art. 27 – In dasselbe Kapitel desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 169decies eingefügt:

„Art. 169decies – Zur Berechnung des in Artikel 91viciessexies Nummer 2 angeführten Amtsalters werden, bis zu einem Maximum von drei Jahren, ebenfalls die Dienste berücksichtigt, die während der Schuljahre 2010-2011 bis einschließlich 2015-2016 erbracht wurden und die Gegenstand der in Artikel 169novies Absatz 2 angeführten Bescheinigung sind.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, FÖRDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Art. 28 – In Artikel 7 Nummer 8 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.“

Art. 29 – Artikel 12 Absätze 3 und 4 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 31. August 2000, werden wie folgt ersetzt:

„Die in Artikel 10 Nummern 1-11, 15 und 16 angeführte nützliche Berufserfahrung ist als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, zu erbringen.“

Die in Artikel 10 Absätze 12-14 und 17 angeführte nützliche Berufserfahrung setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Jahre nützliche Berufserfahrung sind als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, zu erbringen;
2. die übrigen Jahre der erforderlichen nützlichen Berufserfahrung sind im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem an der Hochschule ausgeübten Amt steht.“

Art. 30 – In Artikel 13sexies §2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Als Lehrbefähigung gilt ebenfalls ein von einer Einrichtung des Teilzeitkunstunterrichts für das ausgeübte Amt ausgestelltes pädagogisches Befähigungsdiplom, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.“

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. JULI 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ANWERBUNGSÄMTER, WELCHE DIE PERSONALMITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN BEKLEIDEN MÜSSEN, UM IN EIN AUSWAHLAMT ERNANNT ZU WERDEN

Art. 31 – In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 zur Festlegung der Anwerbungsämter, welche die Personalmitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen bekleiden müssen, um in ein Auswahlamt ernannt zu werden, wird die Zeile über den förderpädagogischen Koordinator in einer Fördergrund- und -sekundarschule, eingefügt durch das Dekret vom 16. Januar 2012, gestrichen.

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 16. JANUAR 1970 ZUR GEWÄHRUNG EINES GEHALTSZUSCHLAGS FÜR GEWISSE MITGLIEDER DES UNTERRICHTSPERSONALS, DIE INHABER BESONDERER DIPLOME SIND

Art 32 – In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 1970 zur Gewährung eines Gehaltszuschlags für gewisse Mitglieder des Unterrichtspersonals, die Inhaber besonderer Diplome sind, abgeändert durch das Dekret 16. Juli 2012, wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

KAPITEL 6 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 297 VOM 31. MÄRZ 1984 ÜBER DIE PLANSTELLEN, GEHÄLTER, GEHALTSSUBVENTIONEN UND DIE URLAUBE WEGEN VERKÜRZTER DIENSTLEISTUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PMS-ZENTREN

Art. 33 – In Artikel 8 §1 des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird zwischen Absatz 1 und 2, der zu Absatz 3 wird, folgender Absatz 2 eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 können Personalmitglieder, die vollzeitig wegen Stellenmangels zur Disposition stehen und die Gesamtdauer der Zahlung eines Wartegehaltes bzw. einer Wartegehaltssubvention ausgeschöpft haben, nicht zur Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 27. JUNI 1990 ZUR BESTIMMUNG DER WEISE, WIE DIE DIENSTPOSTEN FÜR DAS PERSONAL IM FÖRDERSCHULWESEN FESTGELEGT WERDEN

Art. 34 – Artikel 5quinquies des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, eingefügt durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5quinquies – Zur Erfüllung der in Artikel 6 Absatz 1 Nummern 3, 5, 6 und 9 bis 12 des Dekrets vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen angeführten Aufgaben werden dem Zentrum für Förderpädagogik 11,5 Stellen als förderpädagogische Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule zur Verfügung gestellt.“

Art. 35 – In Artikel 24 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Art. 36 – Artikel 34.2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird aufgehoben.

KAPITEL 8 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 18. APRIL 1994 BEZÜGLICH DER EINSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR DEN SEKUNDARUNTERRICHT SOWIE DER DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN VOR DIESEM AUSSCHUSS

Art. 37 – Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird wie folgt ersetzt:

„Der Ausschuss verleiht folgende Zeugnisse:

1. das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts, allgemeinbildender Unterricht;
2. das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts, technischer Unterricht;
3. das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts, berufsbildender Unterricht;
4. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, allgemeinbildender Unterricht;
5. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, technischer Unterricht;
6. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, berufsbildender Unterricht;
7. das Reifezeugnis (= Hochschulzugangsberechtigung).“

Art. 38 – Artikel 2 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „und Ersatzprüfern“ gestrichen.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „bzw. die Ersatzprüfer“ gestrichen.

Art. 39 – Artikel 5 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird wie folgt ersetzt:
„Der Vorsitzende wählt die Prüfer fachbezogen unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens, der schulischen Weiterbildung sowie unter Personen mit einer entsprechenden Lehrbefähigung aus. Als Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals gelten hier auch die sich im Ruhestand befindenden Personen.“
2. In Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird die Wortfolge „und Ersatzprüfer“ gestrichen.
3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Art. 40 – Artikel 6 desselben Dekrets wird aufgehoben.

Art. 41 – In Artikel 13 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Jeder Kandidat kann sich ausschließlich zu einer Studienrichtung pro Prüfungssitzung einschreiben.“

Art. 42 – Artikel 14 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird die Wortfolge „sowie des Kunstunterrichts“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„In Abweichung von Absatz 1 werden zu den Prüfungen der Studienrichtung der berufsbildenden Oberstufe des Sekundarunterrichts „Spezialisierungsjahr allgemeinbildende Kurse“ ausschließlich folgende Kandidaten zugelassen:
 1. die Schüler, die das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen haben;
 2. die Schüler, die im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder eines diesem gleichgestellten Studiennachweises sind, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses bzw. eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.“

Art. 43 – In Artikel 17 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Studienprogramme beziehen sich auf die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Rahmenpläne.“

Art. 44 – In Artikel 19 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „des Sekundarunterrichts, technischer und Kunstunterricht,“ durch die Wortfolge „des technischen Sekundarunterrichts“ ersetzt.

Art 45 – In Artikel 21 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „des Sekundarunterrichts, technischer und Kunstunterricht,“ durch die Wortfolge „des technischen Sekundarunterrichts“ ersetzt.

Art. 46 – In Artikel 25 Absatz 2 desselben Dekrets wird das Wort „außerdem“ durch die Wortfolge „zusätzlich oder ausschließlich“ ersetzt.

Art. 47 – In Artikel 30 desselben Dekrets wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann bei schwerer Störung des Prüfungsverfahrens sowie bei Täuschungshandlungen während des Prüfungsverlaufs den Kandidaten von den Prüfungssitzungen des nächsten Jahres ausschließen. Der Ausschluss wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.“

Art. 48 – In das Kapitel V desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 17. Juli 1995, wird folgender Artikel 36.1 eingefügt:

„Art. 36.1 – Der Kandidat kann den in Artikel 93.33 und 93.38 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Nachteilsausgleich und Notenschutz beantragen.

Der Kandidat reicht bei der Einschreibung zu einer Prüfungssitzung einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz beim Vorsitzenden des Ausschusses ein. Hierzu nutzt er ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular. Wird der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz nach Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfungssitzung eingereicht, wird er von Amts wegen abgelehnt.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigefügt, das dem in Artikel 93.34 §1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets vom 31. August 1998 angeführten Gutachten entspricht. Dem Antrag auf Notenschutz wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigefügt, das dem in Artikel 93.39 §1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets vom 31. August 1998 angeführten Gutachten entspricht.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen oder empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

Die Artikel 93.35 und 93.40 desselben Dekrets vom 31. August 1998 finden Anwendung auf den Ausschuss, wobei unter Schulleiter und Schulinspektion der Vorsitzende des Ausschusses und unter Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals die Mitglieder des Ausschusses zu verstehen sind.“

Art. 49 – Artikel 37 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Gegen die Nichtvergabe eines Zeugnisses kann bei der in Artikel 38 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Einspruchskammer gemäß Artikel 39 desselben Dekrets Einspruch eingelegt werden.

Gegen die Wertung einzelner Prüfungen kann kein Einspruch eingelegt werden.“

Art. 50 – In Artikel 38 desselben Dekrets werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen findet im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Aufsicht des Schriftführers oder stellvertretenden Schriftführers statt.

Dem Kandidaten wird nur Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt.“

KAPITEL 9 – ABÄNDERUNG DES ERLASSES DER REGIERUNG VOM 9. NOVEMBER 1994 BEZÜGLICH DER LAUFBAHNUNTERBRECHUNG IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 51 – In Artikel 3bis §2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 30. August 2001 und abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird die Wortfolge „Amt des Direktionssekretärs“ durch die Wortfolge „Amt des Direktionssekretärs, das Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule“ ersetzt.

Art. 52 – In Artikel 4ter desselben Erlasses der Regierung, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 30. August 2001 und ersetzt durch das Dekret vom 11. Dezember 2012, werden folgende Paragraphen 4 bis 6 eingefügt:

„§4 – Unbeschadet des §3 hat das Personalmitglied das Recht, im Anschluss an den Elternschaftsurlaub an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige oder ähnliche Arbeit zugewiesen zu bekommen.

§5 – Das Personalmitglied kann eine Anpassung seiner Arbeitszeiten für eine Dauer von sechs Monaten nach Ende des Elternschaftsurlaubs beantragen. Die Anpassung der Arbeitszeit berücksichtigt das Interesse des Dienstes und das des betroffenen Personalmitglieds im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit zwischen dem Berufs- und dem Familienleben.

Der Antrag auf Anpassung der Arbeitszeit muss mindestens drei Wochen vor dem Ende des Elternschaftsurlaubs über den Schulleiter schriftlich beim Schulträger eingereicht werden, der die Entscheidung in Absprache mit dem Schulleiter trifft.

Bei Ablehnung des Antrags wird die Begründung dem betroffenen Personalmitglied mindestens eine Woche vor dem Ende des Elternschaftsurlaubs schriftlich mitgeteilt.

§6 – Die in den §§4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates der Europäischen Union vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG.“

Art. 53 – In Artikel 12 Absatz 2 desselben Erlasses der Regierung, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird die Wortfolge „Die Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt“ durch die Wortfolge „Die vollzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt“ ersetzt.

KAPITEL 10 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 54 – In Artikel 4 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisato-

rischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird folgende Nummer 36 eingefügt:

„36. Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.“

Art. 55 – Artikel 38 §1 Nummern 2 und 3 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

- „2. eingeschränkte Versetzung oder Nichtversetzung im Sekundarschulwesen,
3. Nichtvergabe eines Studiennachweises durch
 - a) den Klassenrat,
 - b) den Prüfungsausschuss zur Vergabe des Befähigungsnachweises,
 - c) den Prüfungsausschuss für den Sekundarunterricht,
 - d) den Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule.“

Art. 56 – Artikel 39 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Absatz 1, ersetzt durch das Dekret vom 6. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„Der Erziehungsberechtigte bzw. der Kandidat, der eine in Artikel 38 §1 Nummern 2 und 3 angeführte Entscheidung beanstanden möchte, wendet sich spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Schulleiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat bzw. dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Werktag. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von zehn Werktagen.“
2. §1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Ist der Erziehungsberechtigte bzw. der Kandidat mit der Bestätigung durch den Schulleiter bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu befassen.“
3. In §2, abgeändert durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird das Wort „Schüler“ durch die Wortfolge „Schüler bzw. Kandidaten“ ersetzt.
4. In §3 wird das Wort „Schule“ durch die Wortfolge „Schule bzw. vom Prüfungsausschuss“ und das Wort „Klassenrat“ durch die Wortfolge „Klassenrat bzw. der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
5. In §4 Absatz 1 wird das Wort „Klassenrat“ durch die Wortfolge „Klassenrat bzw. der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
6. In §4 Absatz 2 wird das Wort „Klassenrates“ durch die Wortfolge „Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Art. 57 – In Artikel 93.6 §4 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 58 – In Artikel 93.11 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die in Artikel 93.12 §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Förderkonferenz mindestens zehn Werktage vor der Sitzung der Förderkonferenz schriftlich eingeladen.“

Art. 59 – In Artikel 93.13 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Tatsache, dass ein Mitglied der Förderkonferenz bzw. sein Vertreter bei der Sitzung der Förderkonferenz nicht erscheint, hindert die Förderkonferenz nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.“

Art. 60 – In Artikel 93.14 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 61 – Artikel 93.15 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. falls vorhanden, die in Artikel 93.33 angeführten Nachteilsausgleichsmaßnahmen.“

Art. 62 – Artikel 93.21 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „acht Kalendertage“ durch die Wortfolge „zehn Werkta-ge“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 63 – In Artikel 93.22 §3 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 64 – In Artikel 93.23 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 65 – In Artikel 93.24 §1 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret 24. Juni 2013, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und Schulentwick-lungsberatung“ durch die Wortfolge „des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums“ ersetzt.“

Art. 66 – In Artikel 93.28 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstage“ durch das Wort „Werktage“ und die Wortfolge „zehn Arbeitstagen“ durch die Wortfolge „15 Werktagen“ ersetzt.“

Art. 67 – In Artikel 93.29 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstage“ durch das Wort „Werktage“ und die Wortfolge „zehn Arbeitstagen“ durch die Wortfolge „15 Werktagen“ ersetzt.“

Art. 68 – In Artikel 93.30 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 69 – In Artikel 93.31 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Art. 70 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel VIIIter eingefügt:
„Kapitel VIIIter – Nachteilsausgleich und Notenschutz“

Art. 71 – In das Kapitel VIIIter desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 1 eingefügt:
„Abschnitt 1 – Der Nachteilsausgleich“

Art. 72 – In das Kapitel VIIIter Abschnitt 1 desselben Dekrets wird folgender Arti-kel 93.33 eingefügt:
„Art. 93.33 – Definition

Der Nachteilsausgleich zielt auf die Korrektur einer unausgeglichenen Situation in der Primar- und Sekundarschule ab, um einer Diskriminierung der Schüler mit besonderem Förderbedarf vorzubeugen.

Der Nachteilsausgleich definiert sich durch angemessene pädagogische Vorkehrungen, die ein spezifisches individuelles Defizit ausgleichen sollen und damit die Schüler mit be-

sonderem Förderbedarf in die Lage versetzen, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck bringen zu können.

Die Kompetenzanforderungen der entsprechenden Rahmen- und Lehrpläne sind zu erreichen. Das Gewähren von Nachteilsausgleichsmaßnahmen stellt eine zielgleiche Förderung nicht infrage. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Unter Schülern mit besonderem Förderbedarf versteht man:

1. Schüler mit einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer Wahrnehmungsstörung;
2. Schüler mit festgestellten besonderen Lernbedürfnissen bzw. Teilleistungsstörungen;
3. Schüler mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung.“

Art. 73 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.34 eingefügt:

„Art. 93.34 – Antragstellung

§1 – Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Leiter der Schule ein, in der das Kind oder der Jugendliche eingeschrieben werden soll oder eingeschrieben ist. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular.

Dem Antrag wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt, das nicht älter als sechs Monate ist und das die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs begründet. Das Gutachten wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt.

Das in Absatz 2 angeführte Gutachten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der Einrichtung,
2. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
3. die Art der medizinischen, psychologischen und allgemeinen Probleme des Schülers,
4. die zur Feststellung verwendeten Tests und Techniken,
5. relevante Stärken und Schwächen des Schülers, deren Auswirkungen auf den Lernprozess,
6. Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen.

§2 – In Abweichung von §1 ist kein Antrag auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen zu stellen, wenn der Schüler durch einen Förderpädagogen im Rahmen der niederschweligen Förderung an Schulen bereits unterstützt wird.

In Abweichung von §1 ist kein Antrag auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen zu stellen, wenn der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der hochschweligen Förderung an Schulen bereits unterstützt wird. Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden in dem in Artikel 93.15 angeführten individuellen Förderplan des Schülers vermerkt.

§3 – In Abweichung von §1 kann der Schulleiter nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten Nachteilsausgleichsmaßnahmen für einen Schüler festlegen.“

Art. 74 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.35 eingefügt:

„Art. 93.35 – Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen

§1 – Gibt der Schulleiter dem in Artikel 93.34 §1 angeführten Antrag statt, legt er innerhalb von 15 Werktagen nach der Antragstellung angemessene Nachteilsausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 93.34 §1 Absatz 3 Nummer 6 angeführten

Empfehlungen und unter Mitwirkung der mit der Durchführung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schriftlich auf einem von der Regierung festgelegten Antragsformular fest. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Unbeschadet von Absatz 1 berücksichtigen der Schulleiter und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und die Verantwortlichen der technischen und fachlichen Unterrichte und Betriebe die Sicherheits- und Hygieneanforderungen bzw. die betrieblichen Anforderungen bei der Festlegung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen, wenn der Antrag einen Schüler des technischen Übergangs- und Befähigungsunterrichts, des berufsbildenden Befähigungsunterrichts oder des Teilzeitunterrichts betrifft. Dies kann dazu führen, dass aufgrund dieser Anforderungen in Teilbereichen kein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen können technischer, personeller, organisatorischer oder infrastruktureller Natur sein.

Bei der Festlegung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen kann sich der Schulleiter von externen Experten beraten lassen.

§2 – Unter angemessenen Nachteilsausgleichsmaßnahmen versteht man folgende Maßnahmen:

1. sie sind gezielt an den individuellen Bedarf des Schülers angepasst;
2. sie sorgen dafür, dass der Schüler sich seinen Möglichkeiten entsprechend an allen schulischen Aktivitäten beteiligen kann;
3. sie sorgen dafür, dass die Autonomie des Schülers bei der Bewältigung der an ihn gestellten Anforderungen gewährleistet bleibt;
4. sie werden so getroffen, dass die Sicherheit und die Würde der Person mit besonderem Förderbedarf gewährleistet sind.

Eine Nachteilsausgleichsmaßnahme, deren finanzieller und/oder organisatorischer Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen steht, ist als unangemessen zu betrachten.

§3 – Der Schulleiter teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen binnen fünf Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung mit. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Gleichzeitig teilt der Schulleiter den mit der Durchführung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen schriftlich mit.“

Art. 75 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.36 eingefügt:

„Art. 93.36 – Gültigkeit der Nachteilsausgleichsmaßnahmen

Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind ab dem Tag der in Artikel 93.35 angeführten Entscheidung höchstens für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr gültig und können mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf den in Artikel 93.34 §1 angeführten Antrag angepasst oder für höchstens zwei Schuljahre verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer der Nachteilsausgleichmaßnahmen wird in der in Artikel 93.35 und 93.37 Absatz 3 angeführten Entscheidung vermerkt.

Im Falle eines Schulwechsels sind die Nachteilsausgleichmaßnahmen für die aufnehmende Schule verbindlich. Es obliegt den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die gewährten Nachteilsausgleichmaßnahmen zu informieren und dieser alle für relevant erachteten Unterlagen zukommen zu lassen.“

Art. 76 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.37 eingefügt:

„Art. 93.37 – Überprüfung der Nachteilsausgleichmaßnahmen

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der in Artikel 93.35 angeführten Entscheidung.

Sollten Nachteilsausgleichmaßnahmen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr notwendig sein, kann der Schulleiter diese mit schriftlichem Einverständnis oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufheben.

Stellen die Erziehungsberechtigten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Nachteilsausgleichmaßnahmen einen Antrag auf Verlängerung, werden die festgelegten Nachteilsausgleichmaßnahmen vom Schulleiter unter Mitwirkung der mit der Durchführung der Nachteilsausgleichmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen überprüft, angepasst, verlängert oder aufgehoben. Die Entscheidung und die Gültigkeit der Nachteilsausgleichmaßnahmen entsprechen den Artikeln 93.35 und 93.36.

Die Erneuerung des Gutachtens ist nicht zwingend erforderlich, obliegt allerdings der Einschätzung der mit der Durchführung der Nachteilsausgleichmaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ein Gutachten kann jedoch nur maximal sechs Jahre gültig sein.“

Art. 77 – In das Kapitel VIIIter desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 – Der Notenschutz“

Art. 78 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.38 eingefügt:

„Art. 93.38 – Definition

Notenschutz ist die Nichtbewertung des Schülers in einem oder mehreren Teilbereichen der im Rahmenplan bzw. Lehrplan beschriebenen Kompetenzanforderungen und kann nur für die Primar- und Sekundarschule angefragt werden.

Notenschutz ist die Maßnahme, die den Schüler mit besonderem Förderbedarf bei der Leistungsermittlung und -bewertung vor den möglichen negativen Auswirkungen seiner Beeinträchtigung auf seine Schullaufbahn, seine Motivation sowie auf seine psychische Entwicklung schützen soll.

Nachteilsausgleichmaßnahmen haben gegenüber dem Notenschutz Vorrang.

Schüler, deren Beeinträchtigung im geistigen Bereich liegt und die einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aufweisen, kommen nicht in den Genuss des Notenschutzes. Der durchschnittliche Intelligenzquotient liegt bei 100 mit Standardabweichung 15. Ein unterdurchschnittlicher Intelligenzquotient liegt also bei unter 85.“

Art. 79 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.39 eingefügt:

„Art. 93.39 – Antragstellung

§1 – Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Notenschutz beim Leiter der Schule ein, in der das Kind oder der Jugendliche eingeschrieben werden soll oder eingeschrieben ist. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular.

Dem Antrag werden die Entscheidung des Schulleiters zu den Nachteilsausgleichsmaßnahmen, die bereits dokumentierten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigefügt. Das Gutachten ist nicht älter als sechs Monate und begründet die Notwendigkeit des Notenschutzes und wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt. Wird das Gutachten von einer Einrichtung erstellt, die nicht das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, so müssen die Erziehungsberechtigten das Gutachten durch das Zentrum anerkennen lassen. Das Zentrum prüft innerhalb von 15 Werktagen, inwiefern das Gutachten die unten stehenden Angaben beinhaltet. Sollte das Zentrum zu dem Schluss kommen, dass das Gutachten nach inhaltlicher Prüfung nicht anerkannt werden kann oder dass es nicht die in Absatz 3 angeführten Angaben beinhaltet, schickt es eine mit Gründen versehene Absage per einfachem Schreiben an die Erziehungsberechtigten. Es obliegt den Erziehungsberechtigten beim Zentrum oder einer anderen Einrichtung ein neues Gutachten in Auftrag zu geben. Das Zentrum führt eine aktualisierte Liste, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, in der die vom Zentrum anerkannten Tests und Techniken zur Feststellung der medizinischen, psychologischen und allgemeinen Probleme aufgeführt sind.

Das in Absatz 2 angeführte Gutachten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der Einrichtung,
2. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
3. Die Art der medizinischen, psychologischen und allgemeinen Probleme des Schülers,
4. die zur Feststellung verwendeten Tests und Techniken,
5. relevante Stärken und Schwächen des Schülers, deren Auswirkungen auf den Lernprozess,
6. Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen für den Notenschutz.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

§2 – Der Schulleiter nimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von 15 Werktagen Stellung zum in §1 angeführten Antrag und definiert unter Berücksichtigung der in §1 Absatz 3 Nummer 6 angeführten Empfehlungen die vom Notenschutz betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans bzw. des Lehrplans und sendet den vervollständigten Antrag der Schulinspektion per einfachem Schreiben zu. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Der Antrag des Schulleiters beinhaltet:

1. den in §1 angeführten Antrag und dessen Anlagen,
2. die Stellungnahme des Schulleiters,
3. Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans für den Notenschutz;
4. alle anderen für relevant erachteten Unterlagen.

Bei der Stellungnahme kann sich der Schulleiter von externen Experten beraten lassen.

§3 – In Abweichung von §§1 und 2 stellt der Vorsitzende der Förderkonferenz in Absprache mit den in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitgliedern der Förderkonferenz einen Antrag auf Notenschutz, wenn der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der hochschwelligeren Förderung in der Regelschule bereits unterstützt wird. Hierzu nutzt er ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular.

Der Antrag des Vorsitzenden der Förderkonferenz beinhaltet:

1. den in Absatz 1 angeführten Antrag,
2. das bereits vorliegende Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das in Artikel 93.7 angeführt ist,
3. den in Artikel 93.15 angeführten individuellen Förderplan des Schülers,
4. die von den Mitgliedern der Förderkonferenz festgehaltene Entscheidung zum Nachteilsausgleich und die Dokumentation der bereits in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen,
5. die Stellungnahme der Mitglieder der Förderkonferenz,
6. Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans für den Notenschutz,
7. alle anderen für relevant erachteten Unterlagen.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Antrag empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

Der Vorsitzende der Förderkonferenz sendet den Antrag der Schulinspektion per einfachem Schreiben zu.

§4 – Unbeschadet von §§2 und 3 berücksichtigen der Schulleiter und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, die Mitarbeiter des Zentrums für die gesunde Entwicklung für Kinder und Jugendlichen und die Verantwortlichen der technischen und fachlichen Unterrichte und Betriebe die Sicherheits- und Hygieneanforderungen bzw. die betrieblichen Anforderungen bei den Empfehlungen zu relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans für den Notenschutz, wenn der Antrag einen Schüler des technischen Übergangs- und Befähigungsunterrichts, des berufsbildenden Befähigungsunterrichts oder des Teilzeitunterrichts betrifft. Dies kann dazu führen, dass aufgrund dieser Anforderungen in Teilbereichen kein Notenschutz gewährt werden kann.

§5 – Wird ein Notenschutz zum ersten Mal im ersten Sekundarschuljahr oder im ersten Primarschuljahr beantragt, so ist eine Frist von zwei Beobachtungsmo-
naten einzuhalten, bevor der Antrag seitens der Erziehungsberechtigten eingereicht werden kann. "

Art. 80 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.40 eingefügt:

„Art. 93.40 – Entscheidung der Schulinspektion

Die Schulinspektion entscheidet innerhalb von zwanzig Werktagen nach Erhalt des in Artikel 93.39 §2 oder §3 angeführten Antrags über den Notenschutz. Da die jeweiligen Abschlusszeugnisse als vollwertige Diplome zu betrachten sind, wird bei der Genehmigung des Notenschutzes die Größe des Teilbereichs, für den der Notenschutz gelten soll, berücksichtigt; der Teilbereich ist immer begrenzt. Bei Stillschweigen der Schulinspektion gilt der Antrag als genehmigt. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Die Entscheidung der Schulinspektion wird dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Förderkonferenz binnen drei Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, per einfachem Schreiben mitgeteilt.

Der Schulleiter oder der Vorsitzende der Förderkonferenz informiert die Erziehungsberechtigten über die Entscheidung zum Notenschutz binnen drei Werktagen nach Erhalt

der Entscheidung per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Der Schulleiter oder der Vorsitzende der Förderkonferenz informiert die betroffenen Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals binnen drei Werktagen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich über den Notenschutz.

Ist Notenschutz gewährt worden, wird dies einschließlich der betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans bzw. Lehrplans im Zeugnis des Schülers vermerkt. Die vor der Genehmigung des Notenschutzes gegebenen Noten dürfen nicht geändert werden.“

Art. 81 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.41 eingefügt:

„Art. 93.41 – Gültigkeit des Notenschutzes

Der Notenschutz ist ab dem Tag der in Artikel 93.40 Absatz 1 angeführten Entscheidung höchstens für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr gültig und kann auf den in Artikel 93.39 §2 oder §3 angeführten Antrag für jeweils zwei Schuljahre verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Notenschutzes wird in der in Artikel 93.40 Absatz 1 angeführten Entscheidung vermerkt.

Gilt der Antrag auf Notenschutz bei Stillschweigen der Schulinspektion gemäß Artikel 93.40 Absatz 1 als genehmigt, ist der Notenschutz für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr gültig.

Im Falle eines Schulwechsels ist der Notenschutz für die aufnehmende Schule verbindlich. Es obliegt den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über den gewährten Notenschutz zu informieren und dieser alle für relevant erachteten Unterlagen zukommen zu lassen.“

Art. 82 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.42 eingefügt:

„Art. 93.42 – Evaluation und Überprüfung des Notenschutzes

§1 – Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der in Artikel 93.40 angeführten Entscheidung.

§2 – Der Schulleiter evaluiert jährlich den Notenschutz mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Der tatsächliche Leistungsstand ist den Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres gesondert mitzuteilen.

§3 – Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Notenschutzes wird die Notwendigkeit des Notenschutzes vom Schulleiter nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten überprüft. Der Schulleiter stellt falls erforderlich einen begründeten Verlängerungsantrag. Der Antrag entspricht dem in Artikel 93.39 §2 oder §3 angeführten Antrag. Hierzu nutzt er ein von der Regierung festgelegtes Formular.

Die Entscheidung der Schulinspektion und die Gültigkeit des Notenschutzes entsprechen den Artikeln 93.40 und 93.41.

Die Erneuerung des Gutachtens ist nicht zwingend erforderlich, obliegt allerdings der Einschätzung der mit der Durchführung des Notenschutzes betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ein Gutachten ist maximal sechs Jahre gültig.“

Art. 83 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.43 eingefügt:

„Art. 93.43 – *Versetzung*“

Über die Versetzung von Schülern, deren Leistungsstand in einem oder mehreren Teilbereichen des Lehrplans oder Rahmenplans aufgrund ihres festgestellten besonderen Förderbedarfs und des entsprechend gewährten Notenschutzes den Anforderungen der Klassenstufe nicht entspricht, entscheidet der Klassenrat in pädagogischer Verantwortung und im Interesse des Schülers.“

Art. 84 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.44 eingefügt:

„Art. 93.44 – *Übergang von der Primar- zur Sekundarschule*“

Ein im 6. Primarschuljahr gewährter Notenschutz für das laufende Schuljahr und das darauffolgende Schuljahr verpflichtet die Sekundarschule, diesen Notenschutz für das erste Sekundarschuljahr beizubehalten.“

Art. 85 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.45 eingefügt:

„Art. 93.45 – *Beendigung des Notenschutzes*“

Der durch die in Artikel 93.40 angeführte Entscheidung genehmigte Notenschutz kann auf Basis einer konsensbasierten Entscheidung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulleiter in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals vor Ablauf der genehmigten Dauer aufgehoben werden. In diesem Fall ist die Schulinspektion darüber schriftlich zu informieren.“

Art. 86 – In das Kapitel VIIIter desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3 – *Einberufung des Förderausschusses*“

Art. 87 – In das Kapitel VIIIter Abschnitt 3 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.46 eingefügt:

„Art. 93.46 – *Einberufung des Förderausschusses*“

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer der in den Artikeln 93.35, 93.37 Absatz 3, 93.40 oder 93.42 §3 angeführten Entscheidungen über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder den Notenschutz nicht einverstanden, können sie innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch beim Vorsitzenden des Förderausschusses per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung einlegen. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regel- oder Förderschule per Einschreiben seine mit Gründen versehene Entscheidung sowie seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Versand des im vorhergehenden Absatz angeführten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Das in Artikel 93.28 angeführte Verfahren findet Anwendung.“

Art. 88 – In dasselbe Dekret wird folgendes Kapitel VIIIquater eingefügt:
„Kapitel VIIIquater – Hausunterricht“

Art. 89 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 1 eingefügt:
„Abschnitt 1 – Allgemeines“

Art. 90 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.47 eingefügt:
„Art. 93.47 – Anwendungsbereich

Das vorliegende Kapitel ist anwendbar auf die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, deren schulpflichtige Kinder, die im Hausunterricht beschult werden sowie die Personen, die den Hausunterricht erteilen.“

Art. 91 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.48 eingefügt:
„Art. 93.48 – Grundsatz des Hausunterrichts

Erziehungsberechtigte, die ihre schulpflichtigen Kinder im Hausunterricht beschulen bzw. beschulen lassen, organisieren und finanzieren diesen Hausunterricht selbst.

Der Hausunterricht findet im deutschen Sprachgebiet Belgiens statt.

Die Regierung kann in begründeten Einzelfällen von Absatz 2 abweichen und zusätzliche Abwesenheiten gewähren, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Dazu reichen die Erziehungsberechtigten für den betroffenen Schüler einen schriftlichen Antrag mit Belegen ein.“

Art. 92 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.49 eingefügt:
„Art. 93.49 – Hausunterrichtskommission

§1 – Die Regierung setzt eine Hausunterrichtskommission ein, im vorliegenden Kapitel Kommission genannt, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. aus einem Vorsitzenden, der unter den Mitarbeitern des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums ausgewählt wird;
2. aus einem Mitglied der Schulinspektion, das nicht mit der Kontrolle des Hausunterrichts beauftragt ist;
3. aus einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens verfügt;
4. aus einem Personalmitglied des Fachbereichs für externe Evaluation der Autonomen Hochschule;
5. aus einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse in Bezug auf den Jugendhilfebereich verfügt;
6. aus einem Personalmitglied des Zentrums für Förderpädagogik;
7. aus einem Personalmitglied des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
8. aus einem Experten, der über Fachkenntnisse in Bezug auf den Hausunterricht verfügt;

9. aus einem Sekretär, der unter den Personalmitgliedern des Ministeriums ausgewählt wird.

Für jedes der in Absatz 1 angeführten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen, das gemäß den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das Mitglied, das es ersetzt.

Die Dauer der Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Kommission ist unbestimmt.

§2 – Die Erziehungsberechtigten und die Schulinspektion werden von der Kommission angehört. Sie können sich von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten oder die Schulinspektion bei der Sitzung nicht erscheinen, hindert die Kommission nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Externe Experten können als beratende Mitglieder auf Anfrage der Kommission hinzugezogen werden.

§3 – Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier der in §1 Absatz 1 Nummern 1-5 angeführten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

Falls die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorsitzende frühestens am darauffolgenden Werktag eine neue Versammlung ein.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wird nach Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung der Mitglieder ist nicht zulässig. Die in §1 Absatz 1 Nummern 6-9 angeführten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die in §1 Absatz 1 Nummern 6-8 angeführten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Die in §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder der Kommission sowie deren Ersatzmitglieder wahren Stillschweigen über die Anhörungen und über die Beratungen.

§4 – Die Kommission arbeitet ihre Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.“

Art. 93 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 – Anforderungen an den Hausunterricht“

Art. 94 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 2 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.50 eingefügt:

„Art. 93.50 – Anforderungen an den Hausunterricht

Der Hausunterricht genügt den in den Artikeln 5 bis 13 angeführten Anforderungen und ermöglicht den schulpflichtigen Kindern das Erreichen eines Kompetenzniveaus, das mit den Kompetenzen, den Kernkompetenzen, den Kompetenzerwartungen und den Bezügen zu den Kompetenzerwartungen, die für das Unterrichtswesen definiert sind, gleichwertig ist.

Die Erziehungsberechtigten schaffen ihrem Kind, das im Hausunterricht beschult wird, bestmögliche Voraussetzungen zur Entfaltung. Sie fördern in gleichem Maße fachbezogene und die in Artikel 13 angeführten überfachlichen Kompetenzen. Zudem bieten sie ausreichend Struktur durch Regeln und Kontinuität im Unterrichtsablauf.

Die Erziehungsberechtigten lassen den Hausunterricht in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten stattfinden.“

Art. 95 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.51 eingefügt:

„Art. 93.51 – Nachteilsausgleich

In Abweichung von Artikel 93.50 Absatz 1 kann das zu erreichende Kompetenzniveau angepasst werden, wenn beim Kind eine Beeinträchtigung oder ein klinisch beschriebenes und/oder gutachterlich festgestelltes Erscheinungsbild bestimmter Teilleistungsstörungen nachgewiesen ist. Das Gutachten entspricht dem in Artikel 93.34 §1 angeführten Gutachten.

Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Schulinspektion ein und fügen dem Antrag das in Absatz 1 angeführte Gutachten bei.

Nach der Erstanmeldung im Hausunterricht wird der Schulinspektion alle zwei Jahre vor Beginn des neuen Schuljahres unaufgefordert ein aktualisiertes Gutachten vorgelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Kind zielgleich zu unterrichten.

Die Schulinspektion legt die angemessenen pädagogischen Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten schriftlich fest. Sollte ein Einvernehmen nicht möglich sein, können sowohl die Schulinspektion als auch die Erziehungsberechtigten die Kommission einberufen.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Einschreiben und der Schulinspektion per einfachem Schreiben innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Schreibens der Schulinspektion oder der Erziehungsberechtigten mit.“

Art. 96 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.52 eingefügt:

„Art. 93.52 – Individueller Arbeitsplan

Für jedes im Hausunterricht beschulte Kind wird ein individueller Arbeitsplan erstellt, der die perspektivische Sicht auf die Lernprozesse darlegt und der mindestens die Zeitplanung und die zu erreichenden Kompetenzen pro Fach enthält.“

Art. 97 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 – Anmeldung zum Hausunterricht“

Art. 98 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 3 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.53 eingefügt:

„Art. 93.53 – Zeitpunkt der Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten, die sich für den Hausunterricht entscheiden, melden spätestens drei Werktage vor Beginn des Schuljahres, in dem ihr Kind dem Hausunterricht folgen soll, ihr schulpflichtiges Kind zum Hausunterricht bei der Schulinspektion an. Die Erziehungsberechtigten benutzen hierfür das von der Regierung festgelegte Anmeldeformular.

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten während des Schuljahres für den Hausunterricht, melden sie ihr schulpflichtiges Kind spätestens zum Zeitpunkt des Wechsels von der Schule in den Hausunterricht bei der Schulinspektion an.“

Art. 99 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.54 eingefügt:

„Art. 93.54 – Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten reichen zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Dokumente

bzw. Informationen ein:

1. eine Wohnsitzbescheinigung, die nicht älter als zwei Monate ist, die bescheinigt, dass sie und die schulpflichtigen Kinder, die im Hausunterricht beschult werden sollen, ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben;
2. eine Kopie ihres Personalausweises und eine Kopie des Personalausweises der im Hausunterricht zu beschulenden schulpflichtigen Kinder;
3. für jedes Kind die Kontaktangaben der letztbesuchten Schule sowie eine Kopie des Zeugnisses der letztbesuchten Schule, insofern die Kinder eine Schule besucht haben;
4. die Sprache, in der der Unterricht gemäß dem Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen erteilt wird;
5. für jedes Kind den in Artikel 93.52 angeführten individuellen Arbeitsplan;
6. die vorgesehenen unterrichtsfreien Tage während des Schuljahres, falls bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt;
7. eine Einverständniserklärung zu der in Artikel 93.55 angeführten Kontrolle durch die Schulinspektion.

Urlaubsbedingte Abwesenheiten der im Hausunterricht beschulten Kinder, die fünf Werk-tage überschreiten, sind der Schulinspektion mindestens zehn Werk-tage im Vorfeld schriftlich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen, insofern sie bei der Anmeldung noch nicht mitgeteilt wurden.“

Art. 100 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4 – Kontrolle des Hausunterrichts“

Art. 101 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 4 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.55 eingefügt:

„Art. 93.55 – Kontrolle des Hausunterrichts

Die Erziehungsberechtigten, die im Hausunterricht beschulten Kinder sowie die im Hausunterricht tätigen Personen unterliegen der Aufsicht der Schulinspektion.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sich die Schulinspektion von externen Experten begleiten lassen.

Die Schulinspektion kann nach vorheriger Ankündigung:

1. alle Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Kontrolle des Hausunterrichts nützlich ist;
2. sich an dem Ort, an der Hausunterricht erteilt wird, oder im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle in Artikel 93.56 Absatz 2 angeführten Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;
3. in alle anderen relevanten Unterlagen, die sich auf den Hausunterricht beziehen, Einsicht nehmen;
4. mithilfe von Lernstandserhebungen oder Tests den Lernstand einschätzen;
5. alle Räume einsehen, in denen der Hausunterricht erteilt wird.“

Art. 102 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.56 eingefügt:

„Art. 93.56 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Kontrolle des Hausunterrichts

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an der Kontrolle des Hausunterrichts mitzuwirken.

Die Erziehungsberechtigten legen zum Zeitpunkt der angekündigten Kontrolle der Schulinspektion die Unterlagen vor, die sie im Hausunterricht nutzen. Unter Unterlagen versteht man die eingesetzten Schulbücher, das pädagogische Material, die von den Schü-

lern erstellten Unterlagen – sowohl digital als auch in Papierform – sowie den in Artikel 93.52 angeführten individuellen Arbeitsplan.“

Art. 103 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.57 eingefügt:

„Art. 93.57 – Berichterstattung nach der Kontrolle des Hausunterrichts

Nach der Kontrolle des Hausunterrichts erstellt die Schulinspektion einen Bericht, der eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu Lernumgebung, Lernstand und den in Artikel 93.50 angeführten Anforderungen enthält.

Dieser Bericht wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme innerhalb von 20 Werktagen nach der Kontrolle per Einschreiben zugesandt.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, der Schulinspektion eine Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Berichts per Einschreiben zuzustellen.

Der Bericht und die eventuelle Stellungnahme der Erziehungsberechtigten werden in die Akte des Schülers, der im Hausunterricht beschult wird, aufgenommen.“

Art. 104 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.58 eingefügt:

„Art. 93.58 – Folgen der Kontrolle

§1 – Wenn die Schulinspektion infolge der Kontrolle befindet, dass der erteilte Hausunterricht nicht der für den Hausunterricht notwendigen Lernumgebung sowie den in Artikel 93.50 angeführten Anforderungen genügt, führt die Schulinspektion innerhalb der nächsten vier Monate nach Zustellung des Berichts an die Erziehungsberechtigten eine erneute Kontrolle durch.

Sollte die Schulinspektion bei der zweiten Kontrolle zum selben Erkenntnis kommen, übermittelt sie der Kommission beide Berichte und, falls vorhanden, die Stellungnahmen der Erziehungsberechtigten.

Sollte das Wohl des Kindes gefährdet sein, beruft die Schulinspektion bereits nach der ersten Kontrolle die Kommission ein und informiert die Staatsanwaltschaft.

§2 – Wenn die Schulinspektion an drei aufeinanderfolgenden angekündigten Terminen keine Kontrolle durchführen kann, wird die Kommission innerhalb von zehn Werktagen einberufen und die Erziehungsberechtigten werden per Einschreiben darüber in Kenntnis gesetzt.

§3 – Wird die Kommission einberufen, befindet sie darüber, inwieweit und unter welchen Bedingungen der Hausunterricht fortgeführt werden kann.“

Art. 105 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.59 eingefügt:

„Art. 93.59 – Wiedereinschulung infolge der Kontrollen

§1 – Trifft die Kommission in Anwendung von Artikel 93.58 §3 die Entscheidung, dass der Hausunterricht nicht fortgeführt werden kann, erfolgt zwingend eine Einschreibung in eine Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist. Die Kommission schätzt das erreichte Kompetenzniveau aufgrund der Auswertung der im Rahmen der Schulinspektion eingesetzten Lernstandserhebungen und Tests ein und spricht eine Empfehlung zum bestmög-

lichen Förderort, zur Studienform, zur Studienrichtung und zum Studienjahr aus.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Einschreiben und der Schulinspektion per einfachem Schreiben innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Schreibens der Schulinspektion mit.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung über die Wiedereinschulung nicht einverstanden, können sie Einspruch bei der Regierung erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Regierung teilt den Erziehungsberechtigten ihre begründete Entscheidung innerhalb des Monats nach dem Datum des Einspruchs schriftlich mit.

§2 – Nach Erhalt der Entscheidung zur Wiedereinschulung verfügen die Erziehungsberechtigten über zehn Werktage, um der Schulinspektion eine Einschreibebestätigung der von ihnen gewählten Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, per Einschreiben vorzulegen. Liegt der Schulinspektion innerhalb dieser Frist keine Einschreibebestätigung vor, werden die Erziehungsberechtigten per Einschreiben dazu aufgefordert diese innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu übermitteln. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.“

Art. 106 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5 – Einschreibung zu den Prüfungssitzungen der Prüfungsausschüssen“

Art. 107 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 5 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.60 eingefügt:

„Art. 93.60 – *Einschreibung zu den Prüfungssitzungen der Prüfungsausschüsse*“

§1 – Die Erziehungsberechtigten, die sich für den Hausunterricht entscheiden, sind verpflichtet, ihre Kinder zu den externen Prüfungen einzuschreiben.

Spätestens in dem Schuljahr, in dem der Schulpflichtige vor dem 1. Januar 11 Jahre alt geworden ist, nimmt der Schulpflichtige zum ersten Mal an der externen Prüfungssitzung zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Grundschule teil.

Spätestens in dem Schuljahr, in dem der Schulpflichtige vor dem 1. Januar 14 Jahre alt geworden ist, nimmt der Schulpflichtige zum ersten Mal am externen Prüfungsausschuss zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Unterstufe der Sekundarschule teil.

Spätestens in dem Schuljahr, in dem der Schulpflichtige vor dem 1. Januar 17 Jahre alt geworden ist, nimmt der Schulpflichtige zum ersten Mal am externen Prüfungsausschuss zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Oberstufe der Sekundarschule teil.

§2 – In Abweichung von §1 Absätze 2-4 kann die Schulinspektion auf Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags der Erziehungsberechtigten einem Schulpflichtigen, der nicht die entsprechende Reife und Kompetenzen erreicht hat oder Gesundheits-, Lern- oder Verhaltensprobleme aufweist oder an einer motorischen, sensorischen oder mentalen Behinderung leidet, zusätzliche Fristen für das Ablegen der in denselben Absätzen angeführten Prüfungen gewähren. Die zusätzliche Frist beträgt höchstens zwei Jahre. Der Antrag ist bis zum 15. März des Schuljahres, in dem die Prüfungen abgelegt werden müssten, einzureichen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulinspektion nicht einverstanden, können sie innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Schulinspektion schriftlich Einspruch bei der Kommission erheben.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten per Einschreiben und der Schulinspektion per einfachem Schreiben innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt des Einspruchs mit.“

Art. 108 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.61 eingefügt:

„Art. 93.61 – *Wiedereinschulung infolge des Nichterwerbs des Abschlusses im vorgesehenen Zeitraum*

Wenn der Schulpflichtige bis zu dem Jahr, in dem er 14 Jahre alt wird, die externen Prüfungen zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Grundschule nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind spätestens in dem Schuljahr, das in dem Jahr beginnt, in dem der Schulpflichtige 14 Jahre alt wird, in eine Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, einzuschreiben.

Wenn der Schulpflichtige bis zu dem Jahr, in dem er 17 Jahre alt wird, die externen Prüfungen zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Unterstufe der Sekundarschule nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind spätestens in dem Schuljahr, das in dem Jahr beginnt, in dem der Schulpflichtige 17 Jahre alt wird, in eine Schule, die von der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, einzuschreiben.“

Art. 109 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6 – *Wiederaufnahme des Hausunterrichts*“

Art. 110 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 6 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.62 eingefügt:

„Art. 93.62 – *Wiederaufnahme des Hausunterrichts*

Die Wiederaufnahme des Hausunterrichts ist frühestens in dem Schuljahr möglich, das dem Schuljahr der in den Artikeln 93.59 und 93.61 angeführten Wiedereinschulung folgt.

Die Erziehungsberechtigten stellen bis zum 1. Juni den Antrag auf Wiederaufnahme des Hausunterrichts für das folgende Schuljahr bei der Schulinspektion, benutzen hierfür das von der Regierung zur Verfügung gestellte Anmeldeformular zur Wiederaufnahme des Hausunterrichts und fügen die in Artikel 93.54 Absatz 1 angeführten Dokumente bei sowie die Referenzen der Schulbücher und das pädagogische Material, das eingesetzt werden soll.

Die Schulinspektion erstellt ein Gutachten zu dem Antrag und leitet das Gutachten und den Antrag innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Antrags an die Kommission zwecks Entscheidung weiter.

Kommt die Kommission aufgrund des Antrags und des Gutachtens der Schulinspektion zu dem Schluss, dass die festgestellten Mängel im Hausunterricht, die zum Abbruch der Beschulung im Hausunterricht geführt haben, behoben wurden, genehmigt die Kommission die Zulassung zum Hausunterricht. Fehlen die in Absatz 2 angeführten Dokumente, wird die Zulassung zum Hausunterricht verweigert.“

Art. 111 – In das Kapitel VIIIquater desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7– Datenschutz“

Art. 112 – In das Kapitel VIIIquater Abschnitt 7 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.63 eingefügt:

„Art. 93.63 – Akte und Recht auf Einsicht

Für jedes im Hausunterricht beschulte Kind legt die Schulinspektion eine Akte an. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, haben das Recht ihre Akte einzusehen.“

Art. 113 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.64 eingefügt:

„Art. 93.64 – Weitergabe von Daten

Die Schulinspektion bzw. die Kommission teilt einer anderen Verwaltung oder einer anderen juristischen Person personenbezogene Daten mit, insofern dies im Interesse des Kindes oder Jugendlichen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig ist. Der Austausch personenbezogener Daten erfolgt nur mit dem Einverständnis des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung bzw. des Vorsitzenden der Kommission.“

Art. 114 – In denselben Abschnitt desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.65 eingefügt:

„Art. 93.65 – Vernichtung der Akte

Die Akte wird zwei Jahre nach der Volljährigkeit des im Hausunterricht beschulten Kindes vernichtet.“

Art. 115 – In Artikel 97 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Paragraph 3 eingefügt:

„§3 – In Abweichung von §1 umfasst der Auftrag des Lehrer-Mediothekars im Regelschulwesen folgende Aufgaben:

1. Bestandsaufbau: die Auswahl der anzuschaffenden Medien in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern, dem Erziehungspersonal und der Mediothekskommission der Schule;
2. Bestandspflege: hauptverantwortliche bibliothekarische Betreuung bei der Katalogisierung des Bestands im Verbund MediaDG;
3. Planung von Maßnahmen zur technischen Ausstattung der Schulmediothek in Absprache mit dem Beauftragten für das Schulmediothekswesen;
4. Organisation und Verwaltung der Schulmediothek;
5. Zusammenarbeit mit den Schulmediotheken der anderen Sekundarschulen, den öffentlichen Bibliotheken und der pädagogischen Mediothek der Autonomen Hochschule;
6. Beratung der Nutzer der Schulmediothek;
7. Teilnahme an bibliothekarischen und medienpädagogischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Betreuen von Hilfskräften in der Schulmediothek;
8. Erstellung eines medienpädagogischen Maßnahmenkatalogs mit allen geplanten Aktivitäten in der Schulmediothek pro Halbjahr;
9. zusätzliche Aufgaben, die durch den Schulträger definiert sind.“

Art. 116 – Artikel 98 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird wie folgt ersetzt:

„Unbeschadet von Absatz 1 umfasst der Auftrag des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung der Regelschulen sowie der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen bei der Vertiefung und der Erweiterung von methodisch-didaktischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen in förderpädagogischen Fragen;
2. Betreuung von Schülern, die aufgrund von besonderen Schwierigkeiten während eines bestimmten Zeitraums den normalen Schulbetrieb verlassen und sozialpädagogisch

betreut werden müssen mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Reintegration in den Schulalltag;

3. Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen der Personalmitglieder im Unterrichtswesen;
4. Beratung und Begleitung im Bereich der interkulturellen Pädagogik und Sprachförderung;
5. Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten in förderpädagogischen Fragen und bei der Steuerung ihrer Umsetzung.“

Art. 117 – In Kapitel XII desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 1999, wird folgender Artikel 123^{quater} eingefügt:

„Art. 123^{quater} – Artikel 93.60 findet keine Anwendung auf die im Hausunterricht beschulten Schulpflichtigen, die vor dem Jahr 2006 geboren sind.

Artikel 93.61 findet auf die im Hausunterricht beschulten Schulpflichtigen, die vor dem Jahr 2006 geboren sind, ausschließlich dann Anwendung, wenn der Schulpflichtige die Prüfungen des externen Prüfungsausschusses zweimal nicht bestanden hat und dies unabhängig von seinem Lebensalter.“

KAPITEL 11 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 118 – Artikel 49 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird im einleitenden Satz die Wortfolge „in Artikel 33bis Absätze 2 und 3 vorgesehene“ gestrichen.
2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei der in Absatz 1 Nummer 5 angeführten Abweichung handelt es sich um die Bezeichnung bzw. Einstellung eines Personalmitglieds gemäß einer der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Artikel 19 §2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
2. Artikel 33bis Absätze 2 und 3 des vorliegenden Dekrets;
3. Artikel 20bis Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren.“

Art. 119 – In Artikel 62.1.1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 16. Januar 2012, wird die Wortfolge „sowie der förderpädagogische Koordinator in einer Fördergrund- und -sekundarschule werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

Art. 120 – Artikel 62.7 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

2. Folgender Buchstabe m) wird eingefügt:

„m) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“

3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv eingestellten Fachbereichsleiter erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 121 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel IVquinquies eingefügt:

„Kapitel IVquinquies – Besondere Bestimmungen für den förderpädagogischen Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule“

Art. 122 – In das Kapitel IVquinquies desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.21 eingefügt:

„Art. 62.21 – *Prinzip*“

In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule, nachstehend als Berater bezeichnet, anhand einer Einstellung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Einstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Die Artikel 62.3, 62.6 §1 und §2 Absätze 1 und 3-5 und Artikel 62.7 §1 Absatz 1 finden Anwendung auf den Berater.“

Art. 123 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.22 eingefügt:

„Art. 62.22 – *Aufruf und Bewerbung für die Einstellung*“

Der Bewerbungsaufruf für eine Einstellung auf unbestimmte Dauer wird vom Schulträger in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Beraters, die Zielsetzungen, die während der Einstellung verwirklicht werden sollen, sowie den Stellenumfang.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung u. a. ein Motivationsschreiben bei, in dem er auf die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen eingeht.“

Art. 124 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.23 eingefügt:

„Art. 62.23 – *Einstellung*“

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Der Schulträger klassiert die geeigneten Bewerber für das Amt und stützt sich bei der Auswahl u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation und das Eignungsprofil.

Die Klassierung behält ihre Gültigkeit während zwei Jahren, beginnend ab dem 1. September, der der Klassierung folgt, sowie zwischen der Klassierung und diesem 1. September.“

Art. 125 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.24 eingefügt:

„Art. 62.24 – *Bedingungen zur definitiven Einstellung*“

Der Schulträger kann einen Berater definitiv einstellen, wenn:

1. er die in Artikel 62.3 angeführten Bedingungen erfüllt;

2. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist, das gemäß Artikel 55 berechnet wird;
3. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt; liegt kein Bewertungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt.“

Art. 126 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.25 eingefügt:
„Art. 62.25 – Aufruf und Bewerbung für die definitive Einstellung

Der Schulträger legt fest, welche der definitiv offenen Stellen zur Einstellung freigegeben werden.

Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine definitive Einstellung. Der Aufruf wird in den Schulen per Aushang und in jeder anderen Form, die er für geeignet hält, veröffentlicht.

Der Aufruf enthält eine Liste der Stellen, die am 1. Oktober voraussichtlich offen sein werden und die zur definitiven Einstellung freigegeben worden sind. Er enthält Angaben über die Art und den Umfang der zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.“

Art. 127 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.26 eingefügt:
„Art. 62.26 – Definitive Einstellung

Die definitiven Einstellungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 62.25 Absatz 3 angeführten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

Die Mindeststundenanzahl bei einer Ersteinstellung in einem Amt beträgt ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl bei einer Vollzeitbeschäftigung.

Eine definitive Einstellung erfolgt in ganze Stunden.

Zur definitiven Einstellung eines Bewerbers stützt sich der Schulträger bei der Auswahl u. a. auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation, das Eignungsprofil und den Beurteilungsbericht.“

Art. 128 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.27 eingefügt:
„Art. 62.27 – Vorübergehender Ersatz

Wenn die Bezeichnung des Beraters beendet wird, er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer Urlaubsform oder Zurdispositionstellung vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 62.3 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.

Unbeschadet von Absatz 1 greift der Schulträger auf die Personen zurück, die gemäß Artikel 6.23 klassiert wurden, solange diese Klassierung gültig ist.“

Art. 129 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.28 eingefügt:
„Art. 62.28 – Wochenarbeitszeit

Die Arbeitszeit des Beraters beläuft sich pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.“

Art. 130 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.29 eingefügt:
„Art. 62.29 – Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit

§1 – Der Schulleiter verfasst für einen Berater pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Schulleiter kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet, mit Ausnahme des Amtes eines Beraters, und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.

§2 – Das in Artikel 62.10 §1 Absatz 2, §1.1, §2 Absatz 2, §3 und §4 angeführte Verfahren findet Anwendung.“

Art. 131 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel IVsexies eingefügt:

„Kapitel IVsexies – Besondere Bestimmungen für Unterdirektoren“

Art. 132 – In das Kapitel IVsexies desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.30 eingefügt:

„Art. 62.30 – Prinzip

In Abweichung von Kapitel IV finden die Artikel 62.3 bis 62.8 und 62.10 bis 62.12 Anwendung auf das Amt des Unterdirektors.“

Art. 133 – In dasselbe Dekret wird folgendes Kapitel IVsepties eingefügt:

„Kapitel IVsepties – Besondere Bestimmungen für Werkstattleiter der Unter- und Oberstufe“

Art. 134 – In das Kapitel IVsepties desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.31 eingefügt:

„Art. 62.31 – Prinzip

In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des Werkstattleiters der Unter- oder Oberstufe des Sekundarschulwesens, nachstehend als Werkstattleiter bezeichnet, anhand einer Einstellung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Einstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Die Artikel 62.6 bis 62.8 und 62.10 bis 62.12 finden Anwendung auf das Amt des Werkstattleiters.“

Art. 135 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.32 eingefügt:

„Art. 62.32 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf das Amt des Werkstattleiters bekleiden, wenn sie:

1. die in Artikel 62.3 angeführten Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 2;
2. als zeitweilig bezeichnetes oder definitiv ernanntes oder eingestelltes Personalmitglied in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen eines der nachstehenden Anwerbungsämter in der Unter- oder Oberstufe des Sekundarschulwesens bekleidet:
 - a) Lehrer für technische Kurse;
 - b) Lehrer für Berufspraxis;
 - c) Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis;
3. die in Artikel 35 §1 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 angeführten Bedingungen für das unter Nummer 2 des vorliegenden Artikels angeführte Amt erfüllt.“

Art. 136 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.33 eingefügt:

„Art. 62.33 – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsaufwurf wird vom Schulträger in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Werkstattleiters und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung u. a. ein Motivationsschreiben bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen."

Art. 137 – In dasselbe Kapitel desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.34 eingefügt:
„Art. 62.34 – Bezeichnung

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Er stützt sich u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation und die Fachkompetenz im Hinblick auf die zu betreuenden Fachrichtungen."

Art. 138 – In Artikel 69.2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades aus“ durch die Wortfolge „ersten Grades verfügt“ ersetzt.

Art. 139 – Artikel 69.6 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe m) wird eingefügt:
„m) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv eingestellten Schulleiter erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 140 – Artikel 119.3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 141 – In den Titel IV desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Artikel 119.9 eingefügt:

„Art. 119.9 – Bei Personalmitgliedern, die spätestens am 1. September 2009 in Anwendung der gültigen Abweichungsbestimmungen bei einem Träger des Gemeinschaftsunterrichtswesens für das zu vergebende Amt wie ein Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises betrachtet wurden, gilt die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 sowie die in Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung als erfüllt.

Bei Personalmitgliedern, die spätestens am 1. September 2010 in Anwendung der gültigen Abweichungsbestimmungen bei einem Träger des offiziellen subventionierten Unter-

richtswesens oder des freien subventionierten Unterrichtswesens für das zu vergebende Amt wie ein Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises betrachtet wurden, gilt die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 sowie die in Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung als erfüllt.“

KAPITEL 12 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Art. 142 – In Artikel 20 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Paragraph 5 eingefügt:

„§5 – Gegen die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule kann bei der in Artikel 38 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Einspruchskammer gemäß Artikel 39 desselben Dekrets Einspruch eingelegt werden.“

Art. 143 – In Kapitel 3 Abschnitt 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Artikel 20.1 eingefügt:

„Art. 20.1 – *Freistellung von Prüfungen, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei der Vergabe des schulexternen Abschlusszeugnisses der Grundschule*

§1 – In Abweichung von Artikel 20 §2 Absatz 4, §3 Absatz 1 Satz 1 und §4 Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Einschreibung zu den Prüfungen eine Freistellung von einer oder mehreren Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

Dem Antrag wird ein Gutachten des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beigelegt, das nicht älter als sechs Monate ist und das bestätigt, dass das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat und nicht in der Lage ist, mit Erfolg die Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Das Gutachten wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt. Wird das Gutachten von einer Einrichtung erstellt, die nicht das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, so müssen die Erziehungsberechtigten das Gutachten durch das Zentrum gutheißen lassen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß Artikel 20 §4 Absätze 3 und 4 über die Freistellung von der oder den Prüfungen und teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit.

§2 – In Abweichung von §2 Absatz 4, §3 Absatz 1 Satz 1 und §4 Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten den in Artikel 93.33 und 93.38 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Nachteilsausgleich und Notenschutz beantragen.

Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einschreibung zu den Prüfungen einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular. Wird der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz nach Ablauf der Einschreibefrist zu den Prüfungen eingereicht, wird er von Amts wegen abgelehnt.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt, das dem in Artikel 93.34 §1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets vom 31. August 1998 angeführten Gutachten entspricht. Dem Antrag auf Notenschutz wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt, das dem in Artikel 93.39 §1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets vom 31. August 1998 angeführten Gutachten entspricht.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen oder empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

Die Artikel 93.35 und 93.40 desselben Dekrets vom 31. August 1998 finden Anwendung auf den Ausschuss, wobei unter Schulleiter und Schulinspektion der Vorsitzende des Ausschusses und unter Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals die Mitglieder des Ausschusses zu verstehen sind.“

KAPITEL 13 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 30. JUNI 2003 ÜBER DRINGENDE MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2003

Art. 144 – Artikel 5 §4 des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender Absatz 4 wird hinter den aktuellen Absatz 3 eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 2 wird ein Personalmitglied des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das den Artikeln 6.44 und 6.48-6.51 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und den Artikeln 111.8-111.10 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes unterliegt, auf der Grundlage des Amtes besoldet, das es in Anwendung von §1 Absatz 1 Nummer 4 ausübt.“

2. Die aktuellen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

KAPITEL 14 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 145 – Artikel 37 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 1 Nummer 5, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird die Wortfolge „in Artikel 20bis Absätze 2 und 3 vorgesehene“ gestrichen.

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei der in Absatz 1 Nummer 5 angeführten Abweichung handelt es sich um die Bezeichnung bzw. Einstellung eines Personalmitglieds gemäß einer der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Artikel 19 §2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;

2. Artikel 33bis Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums;

3. Artikel 20bis Absätze 2 und 3 des vorliegenden Dekrets.“

Art. 146 – Artikel 56.6 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe k), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe l) wird eingefügt:
„l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv ernannten Leitenden Verwaltungssekretär erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 147 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel IVsexies, das den Artikel 56.15 umfasst, eingefügt:
„Kapitel IVsexies – Besondere Bestimmungen für den Förderpädagogischen Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule

Art. 56.15 – In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

Art. 148 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel IVsepties, eingefügt:
„Kapitel IVsepties – Besondere Bestimmungen für Unterdirektoren“

Art. 149 – In das Kapitel IVsepties desselben Dekrets wird folgender Artikel 56.16 eingefügt:
„*Art. 56.16* – In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des Unterdirektors anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

Art. 150 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgendes Kapitel IVocties eingefügt:
„Kapitel IVocties – Besondere Bestimmungen für Werkstattleiter der Unter- und Oberstufe“

Art. 151 – In das Kapitel IVocties desselben Dekrets wird folgender Artikel 56.17 eingefügt:
„*Art. 56.17* – In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des Werkstattleiters der Unter- und Oberstufe anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

Art. 152 – In Artikel 64.2 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird die Wortfolge „zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom genügt ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades“ durch die Wortfolge „ersten Grades verfügt“ ersetzt.

Art. 153 – Artikel 64.6 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe m) wird eingefügt:
„m) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv ernannten Leiter einer Kunstakademie erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 154 – In Artikel 64.13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird die Wortfolge „zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades aus“ durch die Wortfolge „ersten Grades verfügt“ ersetzt.

Art. 155 – Artikel 64.17 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l), eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe m) wird eingefügt:
„m) vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In §2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 1 ist es dem definitiv ernannten Schulleiter erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 156 – Artikel 111quater desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 157 – In das Kapitel XIV desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Artikel 111novies eingefügt:

„Art. 111novies – Bei Personalmitgliedern, die spätestens am 1. September 2009 in Anwendung der gültigen Abweichungsbestimmungen beim Träger des Gemeinschaftsunterrichtswesens für das zu vergebende Amt wie ein Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises betrachtet wurden, gilt die in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 sowie die in Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung als erfüllt.“

Bei Personalmitgliedern, die spätestens am 1. September 2010 in Anwendung der gültigen Abweichungsbestimmungen bei einem Träger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens oder des freien subventionierten Unterrichtswesens für das zu vergebende Amt wie ein Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises betrachtet wurden, gilt die in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 sowie die in Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung als erfüllt.“

KAPITEL 15 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

Art. 158 – Artikel 10 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „Auswahl- und“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„Alle Auswahlämter werden von Personalmitgliedern bekleidet, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Betreut das Personalmitglied eine französisch- oder niederländischsprachige Zielgruppe, trägt der Schulträger dafür Sorge, dass die Zielgruppe in der betreffenden Sprache betreut wird.“

Art. 159 – In Artikel 26bis Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Zahl „4“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Art. 160 – In Artikel 52 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2016 im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt waren und die vor dem 1. September 2016 Inhaber einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik mit einem Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten waren, gelten als Inhaber eines Nachweises der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse.“

KAPITEL 16 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 17. MAI 2004 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN, IN DER AUSBILDUNG UND IM BEREICH DER INFRASTRUKTUR 2004

Art. 161 – In Artikel 20 des Dekrets vom 17. Mai 2004 über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004, abgeändert durch die Dekrete vom 28. Juni 2010 und vom 31. März 2014, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Vorliegendes Kapitel findet ebenfalls Anwendung auf das Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule.“

Art. 162 – In Artikel 21.3 Absatz 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012 und abgeändert durch das Dekret vom 31. März 2014, wird die Wortfolge „Der zurückerstattete Betrag wird anteilmäßig zu den Kosten, die bei Erwerb eines Jahresabonnements für die gefahrene Strecke entstünden, berechnet.“ durch die Wortfolge „Der zurückerstattete Betrag entspricht den effektiv entstandenen Kosten, wobei pro Schuljahr der Betrag, der bei Erwerb eines Jahresabonnements für dieselbe Strecke rückerstattet würde, nicht überschritten werden darf.“ ersetzt.

KAPITEL 17 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 6. JUNI 2005 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2005

Art. 163 – In Artikel 33 Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „vier“ ersetzt.

Art. 164 – In Kapitel XIX Abschnitt 6 desselben Dekrets wird folgender Artikel 33.1 eingefügt:

„Art. 33.1 – §1 – Im Anschluss an den Elternurlaub hat das in Artikel 22 angeführte Personalmitglied das Recht, an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige oder ähnliche Arbeit zugewiesen zu bekommen.

§2 – Das Personalmitglied kann eine Anpassung seiner Arbeitszeiten für eine Dauer von sechs Monaten nach Ende des Elternurlaubs beantragen. Die Anpassung der Arbeitszeit berücksichtigt das Interesse des Dienstes und das des betroffenen Personalmitglieds im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit zwischen dem Berufs- und dem Familienleben.

Der Antrag auf Anpassung der Arbeitszeit muss mindestens drei Wochen vor dem Ende des Elternurlaubs über den Schulleiter schriftlich beim Schulträger eingereicht werden, der die Entscheidung in Absprache mit dem Schulleiter trifft.

Bei Ablehnung des Antrags wird die Begründung dem betroffenen Personalmitglied mindestens eine Woche vor dem Ende des Elternurlaubs schriftlich mitgeteilt.“

Art. 165 – Artikel 34 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates der Europäischen Union vom 8. März 2010 zur Durch-

führung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG.“

Art. 166 – In den Titel I des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird folgender Artikel 1.4 eingefügt:

„Art. 1.4 – *Umsetzung europäischer Richtlinien*

Die Artikel 2.7 und 3.25 dienen der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

Art. 167 – Artikel 2.7 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2.7 – *Kompetenzen im Studienbereich Krankenpflege*

§1 – Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Krankenpflegeprofils des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. die Kompetenz, den Krankenpflegebedarf unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse eigenverantwortlich festzustellen und die Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Verbesserung der Berufspraxis zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
2. die Kompetenz zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
3. die Kompetenz, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen;
4. die Kompetenz, eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchzuführen;
5. die Kompetenz, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen;
6. die Kompetenz, die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherzustellen und zu bewerten;
7. die Kompetenz zur umfassenden fachlichen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen;
8. die Kompetenz, die Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis als Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu analysieren.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Pflegewissenschaften;
2. Human- und Sozialwissenschaften;
3. Medizinische und biologische Grundwissenschaften;
4. Berufsorientierte Integration von Theorie und Praxis.“

Art. 168 – In Artikel 3.25 desselben Dekrets wird die Wortfolge „drei Studienjahre“ durch die Wortfolge „mindestens drei Studienjahre“ ersetzt.

KAPITEL 18 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

Art. 169 – Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe d), ersetzt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird die Wortfolge „Direktions- und Lehrpersonal“ durch die Wortfolge „Direktions- und Lehrpersonals im Sekundarschulwesen“ und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Buchstabe e) wird eingefügt:
„e) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals im Hochschulwesen handelt, verfügt dieses über den Pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen oder über einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis;“

Art. 170 – Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe d), ersetzt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird die Wortfolge „Direktions- und Lehrpersonal“ durch die Wortfolge „Direktions- und Lehrpersonals im Sekundarschulwesen“ und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Buchstabe e) wird eingefügt:
„e) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals im Hochschulwesen handelt, verfügt dieses über den Pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen oder über einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis;“

Art. 171 – Artikel 5.92 Nummer 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe k) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Buchstaben l) und m) werden eingefügt:
„l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung,
m) Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes.“

Art. 172 – Artikel 5.98 Absatz 3 Nummer 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe k) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Buchstaben l) und m) werden eingefügt:
„l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung,
m) Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes.“

Art. 173 – Artikel 9.11quater desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ und die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 174 – In den Titel IX desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird folgender Artikel 9.11quinquies eingefügt:

„Art. 9.11quinquies – Übergangsregelung zur Verleihung des Bachelors in Krankenpflege

Der Bachelor in Krankenpflege kann gemäß den vor dem 1. September 2016 gültigen Bestimmungen ausschließlich an Studenten verliehen werden, die:

1. im akademischen Jahr 2015-2016 das zweite Studienjahr und im akademischen Jahr 2016-2017 das dritte Studienjahr erfolgreich bestanden haben, oder

2. im akademischen Jahr 2015-2016 das erste Studienjahr, im akademischen Jahr 2016-2017 das zweite Studienjahr und im akademischen Jahr 2017-2018 das dritte Studienjahr erfolgreich bestanden haben.

Den Schülern oder Studenten, die die in Absatz 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllen, ist die Einschreibung in ein Studienjahr, das gemäß den vor dem 1. September 2016 gültigen Bestimmungen organisiert wird, nicht gestattet.“

KAPITEL 19 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 21. APRIL 2008 ZUR AUFWERTUNG DES LEHRERBERUFES

Art. 175 – Artikel 103 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes, abgeändert durch die Dekrete vom 23. März 2009 und 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 6 wird eingefügt:
„6. die im Auswahlamt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule beschäftigten Personalmitglieder.“

Art. 176 – In Artikel 111.3 §1 Absatz 4 Nummer 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 19. April 2010, wird die Wortfolge „31. Mai“ durch die Wortfolge „30. April“ ersetzt.

Art. 177 – In Artikel 111.9 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 31. März 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, werden folgende Paragraphen 6-7 eingefügt:

„§6 – Artikel 111.9 §1 Absatz 1, §2 Absatz 1, §3 Absatz 1 und §4 Absatz 1 findet keine Anwendung, falls im Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2019 Dienste, die bei einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, im Unterrichtswesen oder im öffentlichen Sektor erbracht worden sind, aufgrund der relevanten Besoldungsstatute in dem vorerwähnten Zeitraum anerkannt werden und sich dadurch ein finanzielles Dienstalter von mindestens einem Jahr ergibt.

§7 – Zur Ermittlung des siebten oder achten Dienstjahres wird das finanzielle Dienstalter der Personalmitglieder berücksichtigt.“

Art. 178 – Die Anlage I desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird durch die Anlage 1 des vorliegenden Dekrets ersetzt.

Art. 179 – Die Anlage II desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 180 – Die Anlage IV desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 31. März 2014, wird durch die Anlage 2 des vorliegenden Dekrets ersetzt.

KAPITEL 20 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 17. NOVEMBER 2008 ZUR FÖRDERUNG DER EINRICHTUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG

Art. 181 – In Artikel 18.1 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, eingefügt durch das Dekret vom 25. Februar 2013, wird folgender Paragraph 3 eingefügt:

„§3 – In Abweichung von Artikel 8 §5 Absatz 3 wird die Zwischenauswertung der genehmigten Gesamtkonzepte für den einheitlichen Förderzeitraum 2014-2017 ausgesetzt.“

KAPITEL 21 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 11. MAI 2009 ÜBER DAS ZENTRUM FÜR FÖRDERPÄDAGOGIK, ZUR VERBESSERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN SOWIE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG VON SCHÜLERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG, ANPASSUNGS- ODER LERNSCHWIERIGKEITEN IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 182 – Artikel 6 Absatz 1 des Dekrets vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummern 8 bis 12 werden eingefügt:
 - „8. Unterricht für kranke Kinder;
 9. Betreuung von Schülern, die aufgrund von besonderen Schwierigkeiten während eines bestimmten Zeitraums den normalen Schulbetrieb verlassen und sozialpädagogisch betreut werden müssen mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Reintegration in den Schulalltag;
 10. Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen der Personalmitglieder im Unterrichtswesen;
 11. Beratung und Begleitung im Bereich der interkulturellen Pädagogik und Sprachförderung;
 12. Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten in förderpädagogischen Fragen und bei der Steuerung ihrer Umsetzung.“

Art. 183 – In Artikel 14 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die in Artikel 24 desselben Dekrets vom 27. Juni 1990 vorgesehene vierte Stelle als Fachbereichsleiter wird am Zentrum für Förderpädagogik ab dem 1. September 2016 organisiert.“

KAPITEL 22 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. OKTOBER 2010 ÜBER PÄDAGOGISCHE UND ADMINISTRATIVE NEUERUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN

Art. 184 – Artikel 1 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 wird im einleitenden Satz die Angabe „1-4“ durch die Angabe „3-4.1“ ersetzt.
2. §2 Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
3. §2 Nummer 3 Buchstaben i)–l) und Nummer 4 Buchstaben i)–l) werden aufgehoben.
4. In §2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. in Anhang 4.1 für die in Artikel 6 Buchstabe G Buchstabe a) Nummer 1 bis 29 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen angeführten Anwerbungsämter im Teilzeit-Kunstunterricht.“

Art. 185 – Die Anhänge 1 und 2 desselben Dekrets werden aufgehoben.

Art. 186 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgender Artikel 3.2. eingefügt:

„Art 3.2. – *Inhaber einer zeitlich befristeten Lehrbefähigung im Teilzeit-Kunstunterricht*

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 5 angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in den in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 angeführten

Bestimmungen erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie im Besitz eines von einer Einrichtung des Teilzeit-Kunsterrichts ausgestellten pädagogischen Befähigungsdiplooms für das ausgeübte Amt sind, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.“

Art. 187 – In dasselbe Dekret wird der Anhang 4.1, der in vorliegendem Anhang 1 festgelegt ist, eingefügt.

KAPITEL 23 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. JUNI 2012 ÜBER DIE SCHULINSPEKTION UND DIE SCHULENTWICKLUNGSBERATUNG

Art. 188 – Artikel 19 §3 des Dekrets vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt ersetzt:

„Die Kommission führt mit jedem der zugelassenen Bewerber ein Bewerbungsgespräch, das über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die in Artikel 18 Absätze 3 und 4 angeführten Dokumente, die pädagogische Qualifikation, die Berufserfahrung und das im Hinblick auf das zu besetzende Amt erforderliche Fachwissen des Bewerbers. Die Bewerber, die das Bewerbungsgespräch erfolgreich durchlaufen haben, sind zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen.“

Im Anschluss an das Eignungsfeststellungsverfahren erstellt die Kommission ein mit Gründen versehenes Gutachten, das die Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, klassiert und zur Bezeichnung vorschlägt. Bei der Reihenfolge der Klassierung stützt sich die Kommission sowohl auf das Bewerbungsgespräch als auch auf die im Eignungsfeststellungsverfahren erzielten Resultate.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Art. 189 – Artikel 22 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 24 Juni 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 15 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

2. In Absatz 1 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“

3. In Absatz 2 wird die Angabe „1-12“ durch die Angabe „1-12 und 16“ ersetzt.

4. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„Unbeschadet von Absatz 1 ist es dem definitiv ernannten Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, Schulinspektor oder Schulentwicklungsberater erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes einmalig pro Amt für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

KAPITEL 24 – ABÄNDERUNG DES KRISENDEKRETS VOM 16. JULI 2012

Art. 190 – Artikel 1 des Krisendekrets vom 16. Juli 2012 wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 191 – Artikel 2 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Art. 192 – In Artikel 3.4 Nummer 1 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird die Wortfolge „Schaffung und Sicherstellung“ durch „Förderung“ ersetzt.

KAPITEL 25 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. MÄRZ 2014 ÜBER DAS ZENTRUM FÜR DIE GESUNDE ENTWICKLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Art. 193 – Artikel 6.2 Nummer 1 Buchstabe i) des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird wie folgt ersetzt:

„i) Assistent für Gesundheitsförderung“.

Art. 194 – In Artikel 6.3 §1 Nummer 9 desselben Dekrets wird das Wort „Schulzahnpfleger“ durch die Wortfolge „Assistent für Gesundheitsförderung“ ersetzt.

Art. 195 – In Artikel 6.55 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Ein Personalmitglied wird für die Dauer seines Jahresurlaubs ersetzt, wenn dieser unmittelbar einem Mutterschaftsurlaub folgt und das Personalmitglied unmittelbar im Anschluss einen Elternurlaub oder eine Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub in Anspruch nimmt. Unter Jahresurlaub versteht man den in den Artikeln 6.48-6.50 angeführten Jahresurlaub sowie den in Artikel 10.4 angeführten Jahresurlaub der übernommenen Einrichtungen, falls das übernommene Personalmitglied seine Wahl gemäß demselben Artikel dahin gehend getroffen hat.“

Art. 196 – In Artikel 6.80 desselben Dekrets wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Kann das Amt des Zweigstellenleiters nicht mit einem Personalmitglied des Zentrums besetzt werden, findet in Abweichung von Absatz 2 das Verfahren zur Bezeichnung in die in Artikel 6.79 Nummern 1-5 angeführten Ämter Anwendung mit Ausnahme der Verpflichtung des Bewerbers, einen Strategie- und Aktionsplan zu verfassen.“

Art. 197 – Artikel 6.84 §2 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 16 wird eingefügt:
„16. vollzeitige Laufbahnunterbrechung.“
3. In Absatz 2 wird die Angabe „1-12“ durch die Angabe „1-12 und 16“ ersetzt.
4. In §2 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Unbeschadet von Absatz 1 ist es dem definitiv ernannten Koordinator, Zweigstellenleiter oder Direktor erlaubt, einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes einmalig pro Amt für die Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren zu nehmen.“

Art. 198 – In Artikel 6.101 desselben Dekrets wird in der Überschrift und im einleitenden Satz das Wort „Schulzahnpfleger“ durch die Wortfolge „Assistent für Gesundheitsförderung“ mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen ersetzt.

Art. 199 – In Artikel 10.5 desselben Dekrets werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„Ab dem 1. September 2016 stehen dem Zentrum als Ausgleich für den erhöhten Personalbedarf infolge des Abbaus von Überstunden für die Schuljahre 2016-2017 und 2017-2018 maximal 2,5 zusätzliche Stellen zur Verfügung. Für das Schuljahr 2018-2019 wird dieser Ausgleich auf maximal 1,5 Stellen reduziert.“

Der Verwaltungsrat übermittelt der Regierung vor Beginn jedes Schuljahres schriftlich einen Plan über den Überstundenabbau. Er beschreibt den Umfang, die Dauer und die Gründe des infolgedessen entstehenden erhöhten Personalbedarfs, der mit dem in Absatz 2 bereitgestellten Stellenkapital aufgefangen wird. Die Regierung kann auf der

Grundlage dieses Plans entscheiden, die in Absatz 2 vorgesehene Stellenzahl zu reduzieren.“

Art. 200 – In der Überschrift von Artikel 10.8 desselben Dekrets wird das Wort „Schulzahnpflegers“ durch die Wortfolge „Assistenten für Gesundheitsförderung“ ersetzt.

Art. 201 – In Artikel 10.9 desselben Dekrets wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2016“ und die Wortfolge „1. Januar 2018“ durch die Wortfolge „1. Januar 2017“ ersetzt.

Art. 202 – In Artikel 10.10 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird die Wortfolge „1. September 2016“ durch die Wortfolge „1. September 2017“ ersetzt.

KAPITEL 26 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 203 – Werden aufgehoben:

1. Artikel 1 Buchstaben C und D des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 zur Festlegung der Anwerbungsämter, welche die Personalmitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen bekleiden müssen, um in ein Auswahlamt ernannt zu werden, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 31. August 2000;
2. Artikel 12 §1 Nummer 3, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 30. Juni 2003, und Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den freien subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittel- und Normalschulwesens erteilt wird, das psycho-pädagogische Jahr Postsekundarschuljahr einbegriffen;
3. Artikel 12 §1 Nummer 3, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 31. August 2000, und Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den offiziellen subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittel- oder Normalschulwesens erteilt wird;
4. Artikel 12 §1 des Königlichen Erlasses Nr. 439 vom 11. August 1986 über die Rationalisierung und Programmierung des Förderschulunterrichts.“

Art. 204 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2016 in Kraft mit Ausnahme:

1. des Artikels 203 Nummer 4, der mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft tritt;
2. der Artikel 2, 25, 118, 141, 145 und 157, die mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft treten;
3. der Artikel 177 und 196, die mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft treten;
4. des Artikels 162, der mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft tritt;
5. der Artikel 181 und 195, die mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft treten;
6. der Artikel 22, 55, 56, 138, 142, 152, 154, 158, 169, 170, 184 und 185, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten;
7. der Artikel 70-76, 87, 107 und 108, die am 1. September 2017 in Kraft treten;
8. der Artikel 46, 77-85 und 143 Paragraph 2, die am 1. September 2018 in Kraft treten.

ANHANG 1

ANHANG 4.1

Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer
Lehrbefähigung
(siehe Artikel 1 §2 Nummer 5)

	Studienpunkte (ECTS)
Soziologische und kulturelle Kenntnisse	
Rechtliche und gesetzliche Aspekte	2
Einführung in die Musikethnologie	2
Psychopädagogik – Vermittlung soziologischer und kultureller Kenntnisse	2
Pädagogische Kenntnisse	
Psychopädagogik – Vermittlung pädagogischer Kenntnisse basierend auf Wissenschaft und Forschung	2
Fachdidaktik	5
Improvisation	2
Psychologische, sozio-affektive und soziale Kenntnisse	
Psychopädagogik – Vermittlung psychologischer, sozio-affektiver und sozialer Kenntnisse	2
Interaktive Techniken (Kommunikationstechniken)	2
Praktika	
Praktika (Beobachtungspraktika)	3
Praktika (Unterrichtspraktika)	6
Praktika (Praktika im Rahmen außerschulischer Aktivitäten)	2
Total	30

**ANLAGE 1
ZU VORLIEGENDEM DEKRET
ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2016**

ANLAGE I

Gehaltstabellen – Beträge in EUR

I/D

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

21.218,35 – 36.895,86

01 (1) x 73,05

02 (1) x 691,06

11 (2) x 1.292,94

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016

21.004,03 – 36.523,18

01 (1) x 72,31

02 (1) x 684,08

11 (2) x 1.279,88

– ab dem 1. Januar 2019

21.432,68 – 37.268,55

01 (1) x 73,79

02 (1) x 698,04

11 (2) x 1.306,00

I/C

– für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

21.836,37 – 36.895,86

10 (2) x 1.369,04

01 (2) x 1.369,09

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

21.615,80 – 36.523,18

10 (2) x 1.355,21

01 (2) x 1.355,28

I/C/1

– für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

21.218,35 – 36.895,86

01 (1) x 618,02

10 (2) x 1.369,04

01 (2) x 1.369,09

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

21.004,03 – 36.523,18
01 (1) x 611,77
10 (2) x 1.355,21
01 (2) x 1.355,28

I/B

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

21.615,80 – 36.523,18
01 (1) x 815,67
10 (2) x 1.281,06
01 (2) x 1.281,11

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

21.836,37 – 36.895,86
01 (1) x 824,00
10 (2) x 1.294,13
01 (2) x 1.294,19

- ab dem 1. Januar 2019

22.056,94 – 37.268,55
01 (1) x 832,33
10 (2) x 1.307,20
01 (2) x 1.307,28

I/B/1

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

21.004,03 – 36.523,18
01 (1) x 611,77
01 (1) x 815,67
10 (2) x 1.281,06
01 (2) x 1.281,11

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

21.218,35 – 36.895,86
01 (1) x 618,02
01 (1) x 824,00
10 (2) x 1.294,13
01 (2) x 1.294,19

- ab dem 1. Januar 2019

21.432,68 – 37.268,55
01 (1) x 624,26
01 (1) x 832,33
10 (2) x 1.307,20
01 (2) x 1.307,28

I/A

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

22.431,47 – 36.523,18
10 (2) x 1.281,06
01 (2) x 1.281,11

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

22.660,37 – 36.895,86
10 (2) x 1.294,13
01 (2) x 1.294,19

– ab dem 1. Januar 2019

22.889,27 – 37.268,55
10 (2) x 1.307,20
01 (2) x 1.307,28

II+/D

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.839,68 – 28.937,38
01 (1) x 55,94
02 (1) x 546,43
01 (2) x 896,24
01 (2) x 912,96
10 (2) x 913,97

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.669,58 – 28.645,09
01 (1) x 55,38
02 (1) x 540,91
01 (2) x 887,18
01 (2) x 903,73
10 (2) x 904,74

– ab dem 1. Januar 2019

17.009,78 – 29.229,68
01 (1) x 56,52
02 (1) x 551,95
01 (2) x 905,30
01 (2) x 922,18
10 (2) x 923,20

II+/C

– für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

17.330,16 – 28.937,38

11 (2) x 967,26
01 (2) x 967,36

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

17.155,11 – 28.645,09
11 (2) x 957,49
01 (2) x 957,59

II+/C/1

– für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

16.839,68 – 28.937,38
01 (1) x 490,48
11 (2) x 967,26
01 (2) x 967,36

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

16.669,58 – 28.645,09
01 (1) x 485,53
11 (2) x 957,49
01 (2) x 957,59

II+/B

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.155,11 – 28.645,09
01 (1) x 647,37
11 (2) x 903,55
01 (2) x 903,56

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

17.330,16 – 28.937,38
01 (1) x 653,97
11 (2) x 912,77
01 (2) x 912,78

– ab dem 1. Januar 2019

17.505,21 – 29.229,68
01 (1) x 660,58
11 (2) x 921,99
01 (2) x 922,00

II+/B/1

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.669,58 – 28.645,09
01 (1) x 485,53

01 (1) x 647,37
11 (2) x 903,55
01 (2) x 903,56

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.839,68 - 28.937,38
01 (1) x 490,48
01 (1) x 653,97
11 (2) x 912,77
01 (2) x 912,78

- ab dem 1. Januar 2019

17.009,78 - 29.229,68
01 (1) x 495,43
01 (1) x 660,58
11 (2) x 921,99
01 (2) x 922,00

II+/A

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.802,48 - 28.645,09
11 (2) x 903,55
01 (2) x 903,56

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

17.984,13 - 28.937,38
11 (2) x 912,77
01 (2) x 912,78

- ab dem 1. Januar 2019

18.165,79 - 29.229,68
11 (2) x 921,99
01 (2) x 922,00

II/D

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.434,39 - 26.329,26
01 (1) x 45,94
02 (1) x 524,62
01 (2) x 721,34
01 (2) x 722,05
10 (2) x 735,63

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.268,38 – 26.063,31

01 (1) x 45,48
02 (1) x 519,32
01 (2) x 714,06
01 (2) x 714,75
10 (2) x 728,20

- ab dem 1. Januar 2019

16.600,39 – 26.595,21

01 (1) x 46,41
02 (1) x 529,92
01 (2) x 728,63
01 (2) x 729,34
10 (2) x 743,06

II/C

- für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

16.913,10 – 26.329,26

12 (2) x 784,68

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

16.742,19 – 26.063,31

12 (2) x 776,76

II/C/1

- für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

16.434,39 – 26.329,26

01 (1) x 478,71
12 (2) x 784,68

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

16.268,38 – 26.063,31

01 (1) x 473,81
12 (2) x 776,76

II/B

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.742,19 – 26.063,31

01 (1) x 631,81
11 (2) x 724,10
01 (2) x 724,21

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.913,10 – 26.329,26
01 (1) x 638,23
11 (2) x 731,49
01 (2) x 731,54

- ab dem 1. Januar 2019

17.083,89 – 26.595,21
01 (1) x 644,68
11 (2) x 738,88
01 (2) x 738,96

II/B/1

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.268,38 – 26.063,31
01 (1) x 478,81
01 (1) x 631,81
11 (2) x 724,10
01 (2) x 724,21

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.434,39 – 26.329,26
01 (1) x 478,71
01 (1) x 638,23
11 (2) x 731,49
01 (2) x 731,54

- ab dem 1. Januar 2019

16.600,39 – 26.595,21
01 (1) x 483,50
01 (1) x 644,68
11 (2) x 738,88
01 (2) x 738,96

II/B/2

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.268,38 – 26.063,31
01 (1) x 45,49
01 (1) x 519,32
01 (1) x 540,81
11 (2) x 724,10
01 (2) x 724,21

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.434,39 – 26.329,26
01 (1) x 45,97

01 (1) x 524,64
01 (1) x 546,33
11 (2) x 731,49
01 (2) x 731,54

- ab dem 1. Januar 2019

16.600,39 - 26.595,21
01 (1) x 46,41
01 (1) x 529,92
01 (1) x 551,85
11 (2) x 738,88
01 (2) x 738,96

II/A

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.374,00 - 26.063,31
11 (2) x 724,10
01 (2) x 724,21

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

17.551,33 - 26.329,26
11 (2) x 731,49
01 (2) x 731,54

- ab dem 1. Januar 2019

17.728,57 - 26.595,21
11 (2) x 738,88
01 (2) x 738,96

III/D

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.174,51 - 23.846,43
01 (1) x 0
01 (1) x 128,86
01 (1) x 299,98
13 (2) x 557,16

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.011,13 - 23.605,55
01 (1) x 0
01 (1) x 127,56
01 (1) x 296,97
13 (2) x 551,53

- ab dem 1. Januar 2019

16.337,89 – 24.087,30
01 (1) x 0
01 (1) x 130,14
01 (1) x 303,00
13 (2) x 562,79

III/C

- für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

16.645,61 – 23.846,43
12 (2) x 553,91
01 (2) x 553,90

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

16.477,48 – 23.605,55
12 (2) x 548,31
01 (2) x 548,35

III/C/1

- für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

16.174,51 – 23.605,55
01 (1) x 471,10
12 (2) x 553,91
01 (2) x 553,90

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

16.011,13 – 23.605,55
01 (1) x 466,35
12 (2) x 548,31
01 (2) x 548,35

III/C/2

- für die Zeitspanne vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013

16.174,51 – 23.846,43
01 (1) x 128,86
01 (2) x 342,24
12 (2) x 553,91
01 (2) x 553,90

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2014

16.011,13 – 23.605,55
01 (1) x 127,54
01 (2) x 338,80
12 (2) x 548,31
01 (2) x 548,35

III/B

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.477,48 – 23.605,55
01 (1) x 621,76
12 (2) x 500,48
01 (2) x 500,55

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.645,61 – 23.846,43
01 (1) x 628,16
12 (2) x 505,58
01 (2) x 505,70

– ab dem 1. Januar 2019

16.813,75 – 24.087,30
01 (1) x 634,48
12 (2) x 510,69
01 (2) x 510,79

III/B/1

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.011,13 – 23.605,55
01 (1) x 466,35
01 (1) x 621,76
12 (2) x 500,48
01 (2) x 500,55

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.174,51 – 23.846,43
01 (1) x 471,10
01 (1) x 628,16
12 (2) x 505,58
01 (2) x 505,70

– ab dem 1. Januar 2019

16.337,89 – 24.087,30
01 (1) x 475,86
01 (1) x 634,48
12 (2) x 510,69
01 (2) x 510,79

III/B/2

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.138,67 – 23.605,55
01 (1) x 296,94

01 (1) x 41,87
01 (1) x 621,76
12 (2) x 500,48
01 (2) x 500,55

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.303,35 - 23.846,43
01 (1) x 299,97
01 (1) x 42,29
01 (1) x 628,16
12 (2) x 505,58
01 (2) x 505,70

- ab dem 1. Januar 2019

16.468,03 - 24.087,30
01 (1) x 303,00
01 (1) x 42,72
01 (1) x 634,48
12 (2) x 510,69
01 (2) x 510,79

III/B/3

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

16.011,13 - 23.605,55
01 (1) x 127,54
01 (1) x 296,94
01 (1) x 41,87
01 (1) x 621,76
12 (2) x 500,48
01 (2) x 500,55

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

16.174,51 - 23.846,43
01 (1) x 128,84
01 (1) x 299,97
01 (1) x 42,29
01 (1) x 628,16
12 (2) x 505,58
01 (2) x 505,70

- ab dem 1. Januar 2019

16.337,89 - 24.087,30
01 (1) x 130,14
01 (1) x 303,00
01 (1) x 42,72
01 (1) x 634,48
12 (2) x 510,69
01 (2) x 510,79

III/A

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.099,24 – 23.605,55

12 (2) x 500,48

01 (2) x 500,55

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

17.273,77 – 23.846,43

12 (2) x 505,58

01 (2) x 505,70

- ab dem 1. Januar 2019

17.448,23 – 24.087,30

12 (2) x 510,69

01 (2) x 510,79

**ANLAGE 2
ZU VORLIEGENDEM DEKRET
ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2016**

ANLAGE IV

Gehaltstabellen – Beträge in EUR

I/DX

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

23.104,43 – 40.175,50

01 (1) x 79,54

02 (1) x 752,48

11 (2) x 1.407,87

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

23.340,19 – 40.585,45

01 (1) x 80,37

02 (1) x 760,18

11 (2) x 1.422,23

– ab dem 1. Januar 2019

23.575,95 – 40.995,41

01 (1) x 81,18

02 (1) x 767,84

11 (2) x 1.436,60

I/DXV

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

24.154,63 – 42.001,66

01 (1) x 83,17

02 (1) x 786,70

11 (2) x 1.471,86

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

24.401,10 – 42.430,24

01 (1) x 84,02

02 (1) x 794,72

11 (2) x 1.486,88

– ab dem 1. Januar 2019

24.647,58 – 42.858,83

01 (1) x 84,85

02 (1) x 802,75

11 (2) x 1.501,90

I/BX

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

23.777,38 – 40.175,50
01 (1) x 897,24
10 (2) x 1.409,17
01 (2) x 1.409,18

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

24.020,01 – 40.585,45
01 (1) x 906,40
10 (2) x 1.423,54
01 (2) x 1.423,64

– ab dem 1. Januar 2019

24.262,63 – 40.995,41
01 (1) x 915,57
10 (2) x 1.437,92
01 (2) x 1.438,01

I/BXV

– ab dem 1. Januar 2019

25.365,48 – 42.858,83
01 (1) x 957,18
10 (2) x 1.503,28
01 (2) x 1.503,37

I/B/1X

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

23.104,43 – 40.175,50
01 (1) x 672,95
01 (1) x 897,24
10 (2) x 1.409,17
01 (2) x 1.409,18

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

23.340,19 – 40.585,45
01 (1) x 679,82
01 (1) x 906,40
10 (2) x 1.423,54
01 (2) x 1.423,64

- ab dem 1. Januar 2019

23.575,95 – 40.995,41
01 (1) x 686,68
01 (1) x 915,57
10 (2) x 1.437,92
01 (2) x 1.438,01

I/B/1XV

- ab dem 1. Januar 2019

24.647,58 – 42.858,83
01 (1) x 717,90
01 (1) x 957,18
10 (2) x 1.503,28
01 (2) x 1.503,37

I/AX

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

24.674,62 – 40.175,50
10 (2) x 1.409,17
01 (2) x 1.409,18

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

24.926,41 – 40.585,45
10 (2) x 1.423,54
01 (2) x 1.423,64

- ab dem 1. Januar 2019

25.178,20 – 40.995,41
10 (2) x 1.437,92
01 (2) x 1.438,01

I/AXV

- ab dem 1. Januar 2019

26.322,66 – 42.858,83
10 (2) x 1.503,28
01 (2) x 1.503,37

II+/DX

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.336,54 – 31.509,60
01 (1) x 60,93
02 (1) x 595,01
01 (2) x 975,91
01 (2) x 994,10
10 (2) x 995,21

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.523,65 – 31.831,12
01 (1) x 61,53
02 (1) x 601,06
01 (2) x 985,86
01 (2) x 1.004,26
10 (2) x 1.005,37

- ab dem 1. Januar 2019

18.710,76 – 32.152,65
01 (1) x 62,16
02 (1) x 607,15
01 (2) x 995,83
01 (2) x 1.014,40
10 (2) x 1.015,52

II+/DXV

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

19.170,02 – 32.941,85
01 (1) x 63,68
02 (1) x 622,05
01 (2) x 1.020,26
01 (2) x 1.039,29
10 (2) x 1.040,45

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

19.365,63 – 33.277,99
01 (1) x 64,32
02 (1) x 628,38
01 (2) x 1.030,68
01 (2) x 1.049,90
10 (2) x 1.051,07

- ab dem 1. Januar 2019

19.561,25 – 33.614,13

01 (1) x 64,99
02 (1) x 634,74
01 (2) x 1.041,10
01 (2) x 1.060,51
10 (2) x 1.061,68

II+/BX

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.870,62 – 31.509,60
01 (1) x 712,11
11 (2) x 993,91
01 (2) x 993,86

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

19.063,18 – 31.831,12
01 (1) x 719,36
11 (2) x 1.004,05
01 (2) x 1.004,03

- ab dem 1. Januar 2019

19.255,73 – 32.152,65
01 (1) x 726,63
11 (2) x 1.014,19
01 (2) x 1.014,20

II+/BXV

- ab dem 1. Januar 2019

20.130,99 – 33.614,13
01 (1) x 759,67
11 (2) x 1.060,29
01 (2) x 1.060,28

II+/B/1X

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.336,54 – 31.509,60
01 (1) x 534,08
01 (1) x 712,11
11 (2) x 993,91
01 (2) x 993,86

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.523,65 – 31.831,12

01 (1) x 539,53
01 (1) x 719,36
11 (2) x 1.004,05
01 (2) x 1.004,03

- ab dem 1. Januar 2019

18.710,76 - 32.152,65
01 (1) x 544,97
01 (1) x 726,63
11 (2) x 1.014,19
01 (2) x 1.014,20

II+/B/1XV

- ab dem 1. Januar 2019

19.561,25 - 33.614,1301 (1) x 569,74
01 (1) x 759,67
11 (2) x 1.060,29
01 (2) x 1.060,28

II+/AX

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

19.582,73 - 31.509,60
11 (2) x 993,91
01 (2) x 993,86

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

19.782,54 - 31.831,12
11 (2) x 1.004,05
01 (2) x 1.004,03

- ab dem 1. Januar 2019

19.982,36 - 32.152,65
11 (2) x 1.014,19
01 (2) x 1.014,20

II+/AXV

- ab dem 1. Januar 2019

20.890,66 - 33.614,13
11 (2) x 1.060,29
01 (2) x 1.060,28

II/DX

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.895,22 – 28.669,64
01 (1) x 50,02
02 (1) x 571,25
01 (2) x 785,47
01 (2) x 786,23
10 (2) x 801,02

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.077,83 – 28.962,19
01 (1) x 50,54
02 (1) x 577,09
01 (2) x 793,48
01 (2) x 794,26
10 (2) x 809,19

- ab dem 1. Januar 2019

18.260,43 – 29.254,7301 (1) x 51,04
02 (1) x 582,90
01 (2) x 801,49
01 (2) x 802,27
10 (2) x 817,37

II/DXV

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.708,64 – 29.972,81
01 (1) x 52,30
02 (1) x 597,22
01 (2) x 821,17
01 (2) x 821,96
10 (2) x 837,43

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.899,55 – 30.278,65
01 (1) x 52,84
02 (1) x 603,32
01 (2) x 829,55
01 (2) x 830,37
10 (2) x 845,97

- ab dem 1. Januar 2019

19.090,45 – 30.584,49
01 (1) x 53,36

02 (1) x 609,41
01 (2) x 837,92
01 (2) x 838,74
10 (2) x 854,52

II/BX

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.416,41 – 28.669,64
01 (1) x 694,99
11 (2) x 796,51
01 (2) x 796,63

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.604,41 – 28.962,19
01 (1) x 702,05
11 (2) x 804,64
01 (2) x 804,69

– ab dem 1. Januar 2019

18.792,28 – 29.254,73
01 (1) x 709,15
11 (2) x 812,77
01 (2) x 812,83

II/BXV

– ab dem 1. Januar 2019

19.646,47 – 30.584,49
01 (1) x 741,38
11 (2) x 849,71
01 (2) x 849,83

II/B/1X

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.895,22 – 28.669,64
01 (1) x 521,19
01 (1) x 694,99
11 (2) x 796,51
01 (2) x 796,63

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.077,83 – 28.962,19
01 (1) x 526,58

01 (1) x 702,05
11 (2) x 804,64
01 (2) x 804,69

- ab dem 1. Januar 2019

18.260,43 – 29.254,73
01 (1) x 531,85
01 (1) x 709,15
11 (2) x 812,77
01 (2) x 812,83

II/B/1XV

- ab dem 1. Januar 2019

19.090,45 – 30.584,49
01 (1) x 556,02
01 (1) x 741,38
11 (2) x 849,71
01 (2) x 849,83

II/B/2X

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.895,22 – 28.669,64
01 (1) x 50,04
01 (1) x 571,25
01 (1) x 594,89
11 (2) x 796,51
01 (2) x 796,63

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.077,83 – 28.962,19
01 (1) x 50,57
01 (1) x 577,10
01 (1) x 600,96
11 (2) x 804,64
01 (2) x 804,69

- ab dem 1. Januar 2019

18.260,43 – 29.254,73
01 (1) x 51,05
01 (1) x 582,91
01 (1) x 607,04
11 (2) x 812,77
01 (2) x 812,83

II/B/2XV

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.899,55 – 30.278,65

01 (1) x 52,86

01 (1) x 603,34

01 (1) x 628,28

11 (2) x 841,21

01 (2) x 841,31

- ab dem 1. Januar 2019

19.090,45 – 30.584,49

01 (1) x 53,36

01 (1) x 609,41

01 (1) x 634,63

11 (2) x 849,71

01 (2) x 849,83

II/AX

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

19.111,40 – 28.669,64

11 (2) x 796,51

01 (2) x 796,63

- für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

19.306,46 – 28.962,19

11 (2) x 804,64

01 (2) x 804,69

- ab dem 1. Januar 2019

19.501,43 – 29.254,73

11 (2) x 812,77

01 (2) x 812,83

II/AXV

- ab dem 1. Januar 2019

20.387,85 – 30.584,49

11 (2) x 849,71

01 (2) x 849,83

III/DX

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.612,24 – 25.966,11
01 (1) x 0
01 (1) x 140,34
01 (1) x 326,69
13 (2) x 606,68

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

17.791,96 – 26.231,07
01 (1) x 0
01 (1) x 141,72
01 (1) x 329,95
13 (2) x 612,88

– ab dem 1. Januar 2019

17.971,68 – 26.496,03
01 (1) x 0
01 (1) x 143,14
01 (1) x 333,30
13 (2) x 619,07

III/DXV

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.412,80 – 27.146,38
01 (1) x 0
01 (1) x 146,68
01 (1) x 341,52
13 (2) x 634,26

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.600,69 – 27.423,39
01 (1) x 0
01 (1) x 148,21
01 (1) x 345,00
13 (2) x 640,73

– ab dem 1. Januar 2019

18.788,57 – 27.700,40
01 (1) x 0
01 (1) x 149,65
01 (1) x 348,45
13 (2) x 647,21

III/BX

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

18.125,23 – 25.966,11
01 (1) x 683,93
12 (2) x 550,53
01 (2) x 550,59

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

18.310,17 – 26.231,07
01 (1) x 690,98
12 (2) x 556,14
01 (2) x 556,24

– ab dem 1. Januar 2019

18.495,13 – 26.496,03
01 (1) x 697,92
12 (2) x 561,76
01 (2) x 561,86

III/BXV

– ab dem 1. Januar 2019

19.335,81 – 27.700,40
01 (1) x 729,65
12 (2) x 587,29
01 (2) x 587,46

III/B/1X

– für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.612,24 – 25.966,11
01 (1) x 512,99
01 (1) x 683,93
12 (2) x 550,53
01 (2) x 550,59

– für die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

17.791,96 – 26.231,07
01 (1) x 518,21
01 (1) x 690,98
12 (2) x 556,14
01 (2) x 556,24

- ab dem 1. Januar 2019

17.971,68 – 26.496,03
01 (1) x 523,45
01 (1) x 697,92
12 (2) x 561,76
01 (2) x 561,86

III/B/1XV

- ab dem 1. Januar 2019

18.788,57 – 27.700,40
01 (1) x 547,24
01 (1) x 729,65
12 (2) x 587,29
01 (2) x 587,46

III/B/2X

- für die Zeitspanne vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2016

17.752,54 – 25.966,11
01 (1) x 326,63
01 (1) x 46,06
01 (1) x 683,93

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 20. Juni 2016

Stephan THOMAS
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 20. Juni 2016

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung